Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 27/1941 (1941)

Artikel: Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens : Berichterstattung vom September/Oktober 1940 bis Ende September 1941

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-40715

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens

(*Berichterstattung vom September/Oktober 1940 bis Ende September 1941.*)

Unsere letztjährige Berichterstattung schloß mit dem Hinweis auf die besondern Maßnahmen, die sich im Hinblick auf den kohlenarmen Winter 1940/41 als notwendig erwiesen. Die Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 5. September 1940 stellt für das Gebiet der ganzen Schweiz die *Fünf-Tagewoche* im Schulbetrieb als Regel auf. Der Wortlaut der in Frage kommenden Stelle ist folgender:

> «Art. 7. Schulen, sowie Unterrichtsanstalten aller Art und Stufen, sind am Samstag geschlossen zu halten.
>
> Die ausfallende Unterrichtszeit kann auf die fünf übrigen Werktage verlegt werden.
>
> Die Kantone sorgen dafür, daß bei der Gestaltung der Stundenpläne und bei der Festsetzung der Ferien auf die Einsparung von Brennstoffen Rücksicht genommen wird.
>
> Art. 8. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere für Landschulen, berufliche Fortbildungsschulen, Internate und für wissenschaftliche Fortbildungsstätten. Es kann diese Befugnisse den Kantonen übertragen.
>
> Art. 13. Diese Verfügung tritt am 6. Oktober 1940, 00.00 Uhr, in Kraft und gilt bis zum 5. April 1941, 24.00 Uhr.
>
> Für klimatisch günstig gelegene Landesteile kann das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt auf Antrag des zuständigen Kantons das Inkrafttreten um höchstens drei Wochen hinausschieben und das Außerkrafttreten um höchstens drei Wochen vorverlegen.»

Auf Grundlage dieser ins Schulleben tief einschneidenden Bundesvorschrift war der Unterrichtsbetrieb im Winter 1940/41 durchzuführen. Wo die Schulhäuser elektrisch geheizt werden konnten, durfte die Ausnahmebestimmung angewandt und von der Zusammendrängung des Unterrichtes auf fünf Tage abgesehen werden; in andern Fällen sahen sich jedoch die Behörden sogar genötigt, sogenannte Kohlenferien anzuordnen, weil die Brennstoffvorräte nicht bis zum Schluß des Schuljahres ausreichten.

Die Erfahrungen mit der Fünftagewoche scheinen bei Lehrern und Schülern nicht allerorten Begeisterung erweckt zu haben. An den höhern Mittelschulen namentlich hat die Zusammendrängung des regulären Unterrichtes, der oft mit Kurzstundenbetrieb und mit Einbeziehung des bisher freien Mittwoch- oder Donnerstagnachmittags durchgeführt wurde, oft zu einer für den Schüler fast nicht tragbaren Belastung geführt, zumal der

sogenannte freie Samstag vielfach durch Sport- und Schießübungen in Anspruch genommen wurde. Wo der Versuch unternommen wurde, die Schülerschaft vor Überlastung zu behüten, ist offensichtlich auch kein für den Unterricht restlos befriedigendes Resultat herausgekommen. Das ergibt sich z. B. aus einer Erwägung des Rektors der Handelsabteilung der Töchterschule Zürich im Jahresbericht 1940/41, die folgendermaßen lautet: «Um die Belastung der Schülerinnen, die durch einen ununterbrochenen Unterricht von Montag früh bis Freitag abend erzeugt werden mußte, zu mildern, beschloß der Lehrerkonvent auf Antrag des Rektorates, die Hausaufgaben während des Wintersemesters für jeden Tag auf drei bis vier zum voraus bezeichnete Fächer zu beschränken. Dadurch wurde vielleicht nicht eine geringere Gesamtbelastung, aber doch eine gleichmäßigere Verteilung der Hausaufgaben über die ganze Woche erreicht.» Von den Schülerinnen wurde nach dem Schlußbericht die Neuerung lebhaft begrüßt, die Lehrerschaft jedoch fühlte sich auf die Dauer in der Aufgabenstellung zu sehr eingeengt und hielt eine zeitliche Ausdehnung des Versuches pädagogisch nicht für tragbar. Die Frage bleibt aber offen, wie eine Schule mit stark verfächertem Lehrplan die Aufgabenüberlastung vermeiden kann, ohne in die Freiheit der Aufgabenerteilung bis zu einem gewissen Grade einzugreifen.[1]

Für die untere Schulstufe (Primar- und untere Mittelschule) lag, namentlich in städtischen Verhältnissen, die größte Schwierigkeit darin, für den schulfreien Tag eine richtige Verwendung zu finden. Im Basler Schulblatt 1940, Nr. 3, macht ein Lehrer hiezu Anregungen, die zwar von den Basler Verhältnissen ausgehen, jedoch daneben von grundsätzlicher Bedeutung sind. In der Annahme, daß die Großzahl der Kinder, namentlich auf der erwähnten Schulstufe, den Tag nicht richtig zu verwenden wüßte, gibt er einige Beispiele für Möglichkeiten der Ausnützung der Freizeit an den Basler Schulen: 1. Verlegung des monatlichen Wander- oder Sporttages resp. Sporthalbtages, der im Wintersemester für die Primar- und Mittelschulen obligatorisch ist, auf den Samstag. Hausaufgaben, die naturgemäß für den freien Samstag gegeben würden, müßten für Sport- und Wandertage, die obligatorisch zu erklären wären, wegfallen. Jeder Wandertag würde bedingen, daß der darauf folgende Samstag freizuhalten wäre. 2. der Besuch der Eisbahn oder des Hallenbades im Klassenverbande. 3. Übungsstunden in der Turnhalle. 4. Besuch von Museen oder des Zoologischen Gartens. 5. Besuch von Fabriken und Wohlfahrtseinrichtungen. Die Redaktion des Blattes fügt diesen Anregungen hinzu, daß der schulfreie Samstag insbesondere dem Heimatkundeunterricht der 3. und 4. Primarklasse zustatten kommen könne, da im Sommer infolge der Mobilisation und ihrer Begleiterscheinungen die heimatkundlichen Lehrausgänge zu kurz gekommen seien. Daß die Basler Schulausstellung schon im Herbst 1940

[1] Auch in bezug auf die Erfahrungen auf der Volksschulstufe kommt der Aktuar der zürcherischen Schulsynode auf Grund einer Anfrage bei den Schulkapiteln zum gleichen Resultat. (L. Z. 1941, 37.)

mit dem Thema «Freizeitbeschäftigung» sich des Problems annahm, sei an dieser Stelle besonders vermerkt. Die 98. Veranstaltung gab dann am 5.—17. Februar 1941 eine «Gesamtschau über die Ergebnisse der Freizeitbeschäftigung in Schülerhorten».

In ähnlicher Richtung wie der oben erwähnte Basler Lehrer bewegt sich der Waadtländer, der die Anregung macht, der «Samedi fédéral» möge für fakultative Ausflüge ohne größere Spesen zu Fuß oder mit dem Fahrrad ausgenützt werden. Nach seiner Auffassung sollten etwa 8—12 junge Leute, die zueinander passen, unter einem verantwortlichen Führer zu einer Gruppe zusammengefaßt werden. Diese Gruppen sollten an ihrem Ausflugsziel von den dort wohnenden Schülern empfangen und geführt werden, auf ähnliche Weise, wie die welschen Kameraden von den Zürcher Schülern an der «Landi» geleitet wurden. Die Lausanner Mittelschulen (Gymnasium, Collège scientifique und Seminar) haben diese Idee bereits in die Praxis umgesetzt.[1]

Schweren Herzens haben wohl viele Eltern und Lehrer die wieder notwendig gewordene Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes aufgenommen, wonach auch im Winter 1941/42 große Einschränkungen im Schulbetrieb vor sich gehen müssen. In den Monaten Dezember und Januar sind zusätzlich mindestens zwei Wochen Ferien zu gewähren. Auch erhalten die Kantone die Befugnis, entweder allgemein oder lokal den Samstagunterricht einzustellen, so daß die Fünftagewoche auch für den kommenden Winter wieder zur Gefährdung der Gesundheit eines Unterrichtsbetriebes führen kann. Verschiedene Kantone haben laut Tagespresse bereits die erforderlichen administrativen Maßnahmen ergriffen, um die eidgenössische Verfügung in Wirksamkeit zu setzen. Es ist wohl anzunehmen, daß aus den negativen Erfahrungen des vergangenen Winters einige Richtlinien für eine bessere und vor allem den Schüler weniger belastende Stundenplangestaltung sich herauskristallisieren lassen. So robust ist unsere heutige Schuljugend, der ja noch so manches andere Außerordentliche auferlegt wird, nicht, daß sie, ohne Schaden zu nehmen, eine Häufung der ihr von allen Seiten aufgelegten Lasten zu ertragen vermöchte. Dazu kommt die immer mehr um sich greifende Mangelernährung, die auch an ihren Kräften zehrt. Zum Glück ist die Einsicht, daß die Kerze nicht an beiden Enden angezündet werden darf, bei Behörden und Lehrern in reichem Maße vorhanden.

Eine dieser besondern Belastungen, vom Schüler gern getragen, ist der *landwirtschaftliche Hilfsdienst,* der schon im Herbst 1939 einsetzte, 1940 durch die Erziehungsdirektionen in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Instanzen regelrecht organisiert und auch im Jahre 1941 mit aller Intensität durchgeführt wurde. Die Knaben wurden weiterhin in der Regel zu den eigentlichen landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen, während die Mädchen vielfach Hilfe im Haushalt leisteten, um

[1] L. Z. 1940, 47.

die Arbeitskraft der Bäuerin für die Feldarbeit frei zu machen. Schon liegt der erste Jahresbericht der Arbeitsgemeinschaft «Landdienst für Jugendliche» vor, die am 2. Februar 1940 gegründet wurde und sich sowohl mit dem Landdienst der Jugendlichen als auch mit dem Schülerhilfsdienst befaßt. Der Bericht konstatiert, daß dieser im Jahr 1940 trotz der improvisierten und lückenhaften Organisation einen vollen Erfolg bedeutete. Auf Grund der Erfahrungen dieses ersten Jahres nennt der Berichterstatter, Emil Jucker, als wichtigste Forderungen für die Weiterführung:

«A. Möglichst frühzeitig ist eine Organisation (Arbeitsgemeinschaft) zu schaffen, welche für eine intensive und umfassende Durchführung des Landwirtschaftlichen Schülerhilfsdienstes sorgt. Die Kriegswirtschaftsämter, die Erziehungsdirektionen, die landwirtschaftlichen Organisationen und Pro Juventute sollten Träger dieser Organisation sein.

B. Ein Erfolg ist nur auf der Grundlage der Freiwilligkeit zu erwarten. Alle Erfahrungen des Jahres 1940 sprechen dafür, daß ein, auch nur moralischer Zwang zu kläglichen Mißerfolgen führt, daß aber anderseits durch intensive Aufklärungsarbeit genügend und namentlich genügend geeignete Helfer mobilisiert werden können.

C. Der Schülerhilfsdienst soll mit dem Landdienst für Jugendliche organisatorisch möglichst eng verbunden werden, damit die in Frage kommenden Teilnehmer am Schülerhilfsdienst nachher für den Landdienst gewonnen werden können. Zugleich wird eine solche organisatorische Verbindung dafür sorgen, daß Schülerhilfsdienst und Landdienst für Jugendliche nicht verwechselt werden, was beiden Institutionen schaden müßte.»

Auch die Beteiligung der Schüler der höhern Mittelschulen am freiwilligen Fliegerbeobachtungsdienst und in der Ortswehr und ähnlichen der Landesverteidigung dienenden Einrichtungen, der fakultative oder der Schülerschaft auferlegte Besuch von Samariterkursen, ihre Verwendung bei der Durchführung der Altstoffsammlung, bedeuten eine Inanspruchnahme der Leistungskraft, die sich auf die Dauer fühlbar machen muß. Wenn auch für solche Tätigkeit zum Teil die Ferien verwendet werden konnten, ließ sich ein Eingreifen in den normalen Schulbetrieb nicht immer vermeiden. *Unterbrechungen des Unterrichts* brachte etwa die glücklicherweise meist kurzfristige Belegung von Schulhäusern durch die Truppen. Verschiedene Kantone haben für ihre Mittelschulen wiederum von der durch den Bundesrat gewährten Erlaubnis Gebrauch gemacht, die *Maturitätsprüfungen* zu vereinfachen, indem sie diese entweder für alle oder für diejenigen Schüler, die vor dem Rekrutendienst standen, nur schriftlich durchführten.

Eine durch das Zeitgeschehen in den Vordergrund gestellte Forderung an die Schule gilt einer bessern Pflege der *körperlichen Ertüchtigung* der Jugend, die nach Verwerfung des obligatorischen militärischen Vorunterrichtes durch das Schweizervolk am 1. Dezember 1940 der Initiative der Kantone anheimgestellt worden ist. Doch haben schon vorher und keineswegs nur mit Beziehung auf militärische oder politische Erwägungen sich Stimmen schweizerischer Schulmänner zugunsten des Turnunter-

richtes vernehmen lassen. So stellt Dr. Heinrich Kleinert-Bern im Septemberheft 1940 der Zeitschrift «Körpererziehung» die Forderung nach vermehrtem Turnunterricht. Er weist darauf hin, daß das mangelnde Verständnis für eine gute körperliche Bildung der Jugend einem genügenden Turnunterricht ebenso hinderlich ist wie das Fehlen von Turnanlagen. Wo der Sinn für Körperkultur erwacht ist, da schmelzen äußere Schwierigkeiten zu Nebensächlichkeiten zusammen. Diesen Sinn also gilt es wachzurufen und zu pflegen. Noch geschlossener als bis anhin sollten Lehrer und Erzieher sich dieser Aufgabe zuwenden. Als nächstzuerreichendes Ziel bezeichnet Kleinert die Einführung einer dritten Turnstunde auf allen Schulstufen. Die drei Turnstunden in der Woche sind nicht als Endergebnis gedacht, sondern als Vorstufe für eine Unterrichtsplanung, welche die tägliche Turnhalbstunde bringen wird. Die Möglichkeit eines solchen Ausbaues hängt allerdings weitgehend von den Fähigkeiten der Lehrer ab. Einen guten Turnunterricht kann nur erteilen, wer selbst sich eine gründliche Aus- und Fortbildung sichert. Deshalb ist der körperlichen Bildung der zukünftigen Lehrer in den Seminarien größte Aufmerksamkeit zu schenken.

In der Schweizer Erziehungs-Rundschau vom Dezember 1940 ergreift Regierungsrat Dr. A. Roemer-St. Gallen nochmals das Wort zum Obligatorium des Mädchenturnens, das von der Mehrheit der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren 1940 als Bundesobligatorium abgelehnt worden war, in der Meinung, daß die Kantone von sich aus zum Obligatorium schreiten sollten. Regierungsrat Dr. Roemer begründet in seinem Artikel einläßlich den Standpunkt der Minderheit, die für ein Bundesobligatorium sich eingesetzt hatte, da sie die Aussichten für die Schaffung kantonaler, gesetzlich verankerter Obligatorien für ungünstig hält.

Sehr weit gehen die Postulate für die Förderung der Leibesübungen in der Schweiz, die Major und Seminarturnlehrer E. Hirt-Aarau in der Septembernummer 1941 der «Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung» aufstellt. Soweit sie die Schule betreffen, gehen die Forderungen in folgender Richtung:

Verbesserungen im Volksschulturnen

Einführung des regelmäßigen Turnunterrichtes an sämtlichen schweizerischen Volksschulen. Überwachung der Ausführung der Vorschriften durch das Eidgenössische Militärdepartement. — Einführung von wöchentlich drei Turnstunden für Landschulen und einer täglichen Turn- und Spielstunde in den Stadtschulen. Obligatorium des Mädchenturnens. Obligatorium des Turn- und Sportunterrichtes für die Schüler sämtlicher Gymnasien. — Durchführung regelmäßiger Sommer- und Wintergebirgslager für die Jugend. — Erweiterung der turnsportlichen Erziehung an den Lehrerbildungsanstalten. Durchführung von Ausbildungslagern für die Lehrkräfte aller Stufen und obligatorischer Ferienturnkurse für alle Lehrer, so daß jede Lehrkraft alle sechs bis acht Jahre einen solchen Kurs besuchen kann.

Die Leibesertüchtigung an den Hochschulen

Obligatorium des Turn- und Sportbetriebes an den schweizerischen Hochschulen für alle Schweizer Studenten während der ersten vier Hochschulsemester. Vermehrte Mitwirkung der Akademiker an der Sportbewegung des Landes.

Eine schweizerische Hochschule für Leibesübungen

Schaffung eines geistigen und praktischen Zentrums der schweizerischen Turn- und Sportbewegung in Form einer Hochschule für Leibesübungen. Sofortige Kreditsprechung für den Bau dieser Hochschule durch das Eidgenössische Militärdepartement. Baubeginn im Winter 1941/42 und Durchführung eines ersten langfristigen Kurses im Sommer 1942, vorläufig versuchsweise in Barackenlagern.

Schließen wir mit den grundsätzlichen Bemerkungen von Rektor Dr. Hans Fischer im Jahresbericht 1940/41 des Gymnasiums Biel, die bei Anlaß der Neuwahl eines Turnlehrers die Stellung des Turnlehrers an den Gymnasien beleuchten, der «immer noch irgendwie am Rande der wissenschaftlichen Fächer seine Erzieherarbeit ausüben» müsse. «Das hat seinen Grund darin, daß das Gymnasium sich bis heute nicht hat entschließen können, die Erziehung und Pflege der leiblichen Natur des Schülers in dem ganzen Umfange und in ihrer ganzen Tiefe grundsätzlich der geistigen Erziehung gleichzustellen, und damit erst recht die Grundlage zu schaffen für eine wahre Geistesbildung. Es müßte dem künftigen Turnlehrer die Hut, Pflege und Entfaltung der sämtlichen natürlichen Kräfte des Schülers übertragen werden, d. h. er müßte die Sinnes-, Trieb- und Muskelkräfte nach den reinen Gesetzen der Natur entfalten lassen, Kühnheit, Entschlossenheit, Gemeinsinn, Gewandtheit und Ausdauer fordern und herausfordern, die auf die Gesetze des Bruders Leib gerichtete Vernunft entwickeln und alles dies bewußt einordnen in den Aufbau der Person, die der Turnlehrer dann ebensogut zu fördern vermag wie der Lehrer wissenschaftlicher Fächer. Eine Schule, die es fertig brächte, den Grundsatz der Gleichberechtigung der leiblichen Bildung durch den ganzen Unterricht hindurch zur Geltung zu bringen, hätte wesentlich das gleiche getan, was eine Schule vermag, welche die muttersprachliche oder die Charakterbildung in allen Fächern pflegt. Turnlehrer, welche solche Arbeit leisten sollen, müßten freilich ebenso kultivierte, wie reife Menschen sein.»

Im Januar 1941 richtete der schweizerische Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform an alle Gemeinden den Aufruf: «sie möchten ihren Schülern ein Stück Land zur Verfügung stellen, damit die Schüler und wo es möglich ist auch die Schülerinnen der obern Klassen in die *Gartenarbeit* eingeführt werden können». Damit wird in ernster Zeit ein altes Postulat wieder aufgenommen, das an den meisten Orten noch nicht verwirklicht ist, obschon die Lehrpläne verschiedener Kantone die Gartenarbeit bereits als fakultatives Unterrichtsfach aufführen. Ein Kanton hat

freilich schon vorgängig diesem Aufruf Pionierarbeit geleistet, der Kanton Baselland, dessen Beschluß der Einführung des Gartenbauunterrichts schon ins Jahr 1940 zurückgeht.

Der Gedanke der *staatsbürgerlichen Erziehung* ist weiter verfolgt worden. In der Sommersession 1941 der Bundesversammlung hat der freisinnige Nationalrat Dietschi, Redaktor in Basel, das folgende Postulat eingereicht:

> Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen und den eidgenössischen Räten zu berichten, ob nicht der staatsbürgerlichen Erziehung der schweizerischen Jugend vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken ist,
>
> a. durch vermehrten obligatorischen Unterricht an allen Unterrichtsstufen über Verfassungskunde und die Grundlagen des nationalen Zusammenlebens,
>
> b. durch allgemeine Einführung eidgenössischer Besinnungs- und Gedenkstunden an den Mittel- und Hochschulen,
>
> c. durch Herausgabe und allgemeine Verbreitung einheitlicher Lehrmittel, im Geiste der Erziehung zu eidgenössischem Selbstbewußtsein und demokratischer Haltung,
>
> d. durch Förderung der Freizeit- und Feriengestaltung im Sinne eidgenössischen Verständnisses und nationaler Zusammenarbeit.

Ein Ferienkurs für staatsbürgerliche Bildung vom 8.—12. August 1941 in Aeschi versammelte über 60, meist im staatsbürgerlichen Unterricht tätige Kursleiter, darunter ein ansehnliches Kontingent von Lehrern aller Schulstufen aus 14 Kantonen der deutschsprachigen Schweiz, die in ernster Arbeit die Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung miteinander durchdenken wollten. Es waren Fragen technischer Art für die Organisation und die Durchführung freiwilliger staatsbürgerlicher Kurse und Fragen methodischer Art für deren innere Gestaltung; vor allem aber galt es, die Teilnehmer durch eine sachliche Einführung in staatsbürgerliche Probleme unseres Staates und unserer Wirtschaft in der gegenwärtigen Zeit und deren historische und bodenbedingte Entwicklung für die Erteilung eines zweckmäßigen und gut fundierten Unterrichtes vorzubereiten. Veranstalter dieses Kurses war der Verein für staatsbürgerliche Bildung.[1]

Die *650. Jahresfeier der Schweizerischen Eidgenossenschaft* bot in hervorragendem Maße Gelegenheit, der Jugend den Sinn und die Bedeutung eidgenössischer Existenz nahezubringen. Das vom eidgenössischen Departement des Innern genehmigte Programm der Arbeitsgemeinschaft Pro Helvetia für den 1. August 1941 enthält verschiedene Punkte, die der Jugend und der Schule gelten. Es sieht vor:

> *9. Nationale Feiern der Schulkinder im Alter von 6 bis 14 Jahren.*
>
> Schon im Mai sollen in den Schulhäusern patriotische Feiern für die Schüler veranstaltet werden. Es ist dabei in pädagogisch richtiger Weise auf die Bedeutung der Eidgenossenschaft und den Sinn der Jubiläumsfeiern hinzuweisen. Nach der Veranstaltung ist die Schule für den ganzen Tag zu schließen. Es wird den Kindern eine kurzgefaßte, illustrierte Schweizergeschichte

[1] L. Z. 1941, 34.

geschenkt, die vom Bundesfeierkomitee unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.[1] Die Erziehungsdirektoren werden gebeten, die nötigen Weisungen für die Durchführung dieser Feiern zu geben.

10. Jugendlandsgemeinden.

(Während für die Kinder von 6 bis 14 Jahren schon im Mai patriotische Feiern veranstaltet werden, sollen die schulentlassenen Jugendlichen, Knaben und Mädchen im Alter von 15 bis 20 Jahren, sich regional zu Jugendlandsgemeinden versammeln.)

11. Schülerfahrten nach den Urkantonen.

Große Tarifermäßigungen der SBB.

12. Sammlung vaterländischer Texte.

Am 1. August soll den 15—20-Jährigen ein Büchlein geschenkt werden, das eine Sammlung wichtiger, vaterländischer Texte enthält. Der Band wird etwa 50—100 Seiten umfassen; er ist den Brevieren zu vergleichen, die im Jahre 1940 von «Haus und Heer» für die Offiziere herausgegeben wurden.[2]

13. Geschenk für die Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren.

Wie bereits erwähnt, soll den Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren eine kurze, illustrierte Schweizergeschichte im Umfang von 40—50 Seiten geschenkt werden. Verfasser ist Fritz Aebli. Verlag des Schweizerischen Jugendschriftenwerks. Das Heft wird in vier Sprachen in einer Gesamtauflage von etwa 500 000 Exemplaren gedruckt. Die Kosten, die sich voraussichtlich auf etwa 100 000 Franken belaufen, übernimmt das Schweizerische Bundesfeierkomitee, so daß jedes Heft jedem Kind unentgeltlich abgegeben werden kann.[3]

Die Schulgedenkfeiern vollzogen sich allenthalben im Sinne der erwähnten Richtlinien. Auch die Taxermäßigungen der SBB wurden ausgiebig benützt für Schülerfahrten nach der Urschweiz, insbesondere in der französisch- und italienischsprechenden Eidgenossenschaft. In Anbetracht der Zeitlage gewannen die Veranstaltungen zu Ehren des Geburtstages unseres Vaterlandes, die meist schlicht und phrasenlos durchgeführt wurden, ihren tiefen symbolischen Sinn. Sie haben sicher ihren Eindruck auf das empfängliche Kindergemüt nicht verfehlt.

Auch in dieser Berichtsperiode treten die *speziellen Schulprobleme* nicht stark hervor. Das 1941 vom Volk angenommene aargauische Schulgesetz ist im Einleitungsaufsatz dieses Bandes von Erziehungsdirektor Zaugg erläutert; auf die Neukodifizierung des Genfer Unterrichtsgesetzes haben wir bereits im letzten Band hingewiesen. Stark beschäftigt hat die Erziehungsbehörden einzelner Kantone die Frage der Einführung eines neunten Primarschuljahres, die im Zusammenhang mit der Bundesgesetzgebung über das Mindestalter des Arbeitnehmers sich stellt. Die Lücke zwischen Schule und Leben ist noch nicht überall geschlossen. Angesichts der sich entwickelnden Preissteigerung ist es bereits zu Revisionen der Lehrerbesoldungen ge-

[1] Siehe Punkt 13.

[2] Die vier für die nachschulpflichtige Jugend der Schweiz von der Arbeitsgemeinschaft Pro Helvetia angeregten oder herausgegebenen Breviere sind «Standhaft und getreu. 1291—1941.» (Deutsch) — «Nos libertés.» (Französisch) — «Coscienza.» (Italienisch) — «Sulom patern.» (Rätoromanisch). — Dazu kommen die Gaben einzelner Kantone.

[3] Auszug nach L. Z. 1941, 21.

kommen; weitere kündigen sich an. Entweder wurde bestehender Besoldungsabbau gemildert oder ganz aufgehoben, oder es werden Besoldungszulagen ausgerichtet, die bei aller Betonung des Prinzips des Leistungslohnes durch zusätzliche Familienzulagen den verheirateten Lehrer begünstigen. Die administrativen Maßnahmen des Jahres 1942 werden sich stark nach dieser Richtung bewegen.

Unsere Berichterstattung erstreckt sich über den Zeitraum von Ende September/anfangs Oktober 1940 bis Ende September 1941. Doch haben wir im Interesse einer lückenlosen Darstellung auch etwa weiter zurückgegriffen, wo wir es als gegeben erachteten.

Die *Quellen* sind in erster Linie die kantonalen Departementsberichte, die Berichte der Mittel- und Berufsschulen pro 1940/41 und die schulgesetzlichen Erlasse der Kantone, die wir wie üblich für das Jahr 1940 an anderer Stelle dieses Bandes registrieren. Für den Zeitraum, der durch diese Berichterstattungen nicht mehr erfaßt wird und für Ergänzungen sind die amtlichen Schulblätter, die pädagogische Presse und hin und wieder auch die Tageszeitungen herangezogen. Nur die ergänzenden Auskünfte der Fachpresse sind extra belegt, und zwar nach folgender Zitierung: L.Z. = Schweizerische Lehrerzeitung, E.R. = Schweizerische Erziehungsrundschau, Schw.Sch. = Schweizer Schule, Educ. = Educateur, U.M. = Unione magistrale usw.

Kanton Zürich

Gesetzgebung. Der Kantonsrat behandelte in den Sitzungen vom 5. und 12. Mai 1941 die mehrere Teile umfassende Vorlage über eine Besoldungsverordnung für das staatliche Personal. Nach einer ausgiebigen Eintretensdebatte beschloß er, den noch bestehenden Besoldungsabbau bei der Lehrerschaft, den kantonalen Beamten und Angestellten mit Wirkung ab 1. Januar 1941 aufzuheben. Ein zweiter Abschnitt sieht Teuerungs- und Kinderzulagen für die untern Besoldungskategorien vor. Die Beratung über einen weitern Teil betreffend Amtsstellung und Besoldung ist noch nicht abgeschlossen.[1]

Durch Dringlichkeitsbeschluß verfügte der Gemeinderat der Stadt Zürich eine Milderung des immer noch bestehenden Lohnabbaues um 3%. Dadurch erhöhen sich die Besoldungen der Volksschullehrer um 190 bis 230 Fr. Die Stadt Winterthur hat durch Volksabstimmung den bereits nach der Abwertung von 10 % auf 5 % ermäßigten Lohnabbau gänzlich aufgehoben. Die Lehrerschaft bezieht damit wieder die ursprünglichen Besoldungen: Primarlehrer maximum 8600 Fr. und Sekundarlehrer maximum 9600 Fr.[2]

---

[1] L. Z. 1941, 20.
[2] L. Z. 1941, 28.

Volksschulwesen (Primar- und Sekundarschule)

Neuntes Schuljahr. Die Kommission für die Reorganisation der Volksschule führte eine Erhebung über die Auswirkung eines allfälligen neunten Schuljahres in den Gemeinden durch. Es ergab sich, daß die meisten Gemeinden hauptsächlich aus finanziellen Gründen der Einführung eines neunten Schuljahres als Obligatorium ablehnend gegenüberstehen. Die Kommission formulierte im November 1940 ihre Anträge zuhanden des Erziehungsrates und schloß damit ihre Tätigkeit ab.

Lehrer. Für den Vikariatsdienst standen der Erziehungsdirektion auf der Primarschulstufe zu Beginn des Schuljahres 1940/41 119 männliche und 168 weibliche Lehrkräfte zur Verfügung, auf der Sekundarschulstufe 70 männliche und 6 weibliche. Der Bedarf an Stellvertretern steigerte sich zeitweise derart, daß nicht alle Vikariate besetzt werden konnten. Lehrer im Ruhestand, verheiratete ehemalige Lehrerinnen, Zöglinge der obersten Seminarklassen sowie einige außerkantonale Lehrkräfte wurden zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes herangezogen. Da der Beschäftigungsgrad für Vikare andauernd gut war, fiel die Errichtung von Lernvikariaten dahin.

Unterricht. Die Volksschule wurde durch die Folgeerscheinungen der Mobilisation stark in Mitleidenschaft gezogen. An vielen Orten waren derart einschneidende Maßnahmen notwendig, daß von einem eigentlichen Kriegsbetrieb der Schule gesprochen werden mußte. Trotzdem wurde das Unterrichtsziel an den meisten Schulen ganz oder nahezu erreicht.

Der Erziehungsrat erließ für die Lehrer eine Anleitung zur Aussprache des Hochdeutschen im Unterricht.

Fortbildungsschulen

Die Zahl der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen konnte im Herbst 1940 gegenüber 1939 um drei vermehrt werden. Es bestehen jetzt 19 solche Schulen. Doch ist nur eine einzige allgemeine Fortbildungsschule eröffnet worden. Es ist damit zu rechnen, daß die neu eingeführten Rekrutenprüfungen das Interesse der jungen Leute für ihre Weiterbildung fördern und bei den Schulbehörden die Verantwortung für die Schaffung geeigneter Bildungsgelegenheiten vertiefen.

Die Bestimmungen des Erziehungsrates für die Durchführung des Faches Kranken- und Verwundetenpflege innerhalb des Pensums des hauswirtschaftlichen Pflichtunterrichtes haben eine gute Aufnahme gefunden. Zu den fünf Schulkreisen, die schon früher dieses Fach stundenplanmäßig in den obligatorischen Klassen durchführten, sind weitere dreißig getreten, darunter die Stadt Winterthur. Zehn weitere Schulkreise haben die Durchführung der Kranken- und Verwundetenpflege innerhalb des obligatorischen Pensums für das Schuljahr 1940/41 verfügt. Nur neun Schulbehörden haben sich grundsätzlich gegen die Einführung dieses Faches ausgesprochen.

Doch wurden auch in diesen Schulen die Krankenernährung, das Krankenzimmer und die Krankenwäsche in den Fächern Kochen und Hauswirtschaft intensiver berücksichtigt. In den beiden Städten Zürich und Winterthur und in einer Landgemeinde sind freiwillige Kurse in Kranken- und Verwundetenpflege durchgeführt worden. Über die Erfolge lauten die Berichte günstig.

Höhere Mittelschulen und Fachschulen

Kantonale Anstalten

Kantonsschule Zürich. Der Unterricht wurde im Jahre 1940 durch die erneute Mobilisation vom 10. Mai stark beeinträchtigt, da wiederum zirka 50 Prozent aller Lehrer einrücken mußten. Das alte Kantonsschulgebäude war während drei Wochen mit Truppen belegt, so daß nur in den Zimmern des Nebengebäudes Schanzenberg unterrichtet werden konnte. Die Schüler der obern Klassen mit Ausnahme der Maturitätsklassen wurden für drei Wochen vom Unterricht dispensiert und mußten sich der kantonalen Arbeitseinsatzstelle für landwirtschaftliche und sonstige Hilfsarbeiten zur Verfügung halten. Der Unterricht wurde nach achttägigem Unterbruch am 20. Mai mit reduziertem Stundenplan (nur Vormittagsunterricht) wieder aufgenommen. Diese Einschränkung war durch verschiedene Gründe (Kriegsfahrplan, Einberufung zahlreicher Lehrer) geboten und mußte bis zu den Sommerferien aufrecht erhalten werden.

Die Raumnot brachte wie bisher für Gymnasium und Handelsschule große Unzukömmlichkeiten mit sich, da der Unterricht an jeder der drei Abteilungen in drei Gebäuden erteilt werden mußte. Das Gymnasium mußte im Sommer 1940 sieben, im Winter 1940/41 drei Wanderklassen führen. Auf Beginn des Winterhalbjahres wurden wegen Kohlenmangels verschiedene Räumlichkeiten der Benützung entzogen und im Nachmittagsunterricht 40-Minuten-Lektionen eingeführt.

Eine größere Anzahl von Schülern der drei obersten Klassen folgte einer Einladung zur Anmeldung für den freiwilligen Fliegerbeobachtungsdienst (Späherdienst). Die Schüler der zweit- und drittobersten Klasse absolvierten diesen Späherdienst während der Ferien, die Maturanden nach ihrer Entlassung während der Monate August und September. Dadurch wurde die vorübergehende Beurlaubung einer entsprechenden Anzahl von Wehrmännern für landwirtschaftliche Arbeiten ermöglicht.

Lehrerseminar Küsnacht. Der Unterricht mußte von Ende Mai 1940 (Wiedermobilmachung) bis zu den Sommerferien mit den ersten bis dritten Klassen in reduziertem Umfang durchgeführt werden. Die Schüler der beiden vierten Klassen wurden während dieser Zeit im Vikariatsdienst an der Volksschule verwendet.

Technikum Winterthur. Am 21. April 1940 konnte das neue Chemiegebäude eröffnet werden. Zum ersten Male wurden die früher zwei-

monatigen Sommerferien, ähnlich wie bei andern Schulen, in eigentliche Sommer- und Herbstferien aufgeteilt. Der Schüler- und Lehrerbestand war infolge des aktiven Militärdienstes ein dauernd wechselnder.

Höhere Schulen der Stadt Zürich

Töchterschule. Der Lehrplan und das Prüfungsreglement des Unterseminars wurden von der Aufsichtskommission durchberaten und dem Erziehungsrate zur Genehmigung eingereicht. Der neue Lehrplan der Frauenbildungsschule erhielt die provisorische Zustimmung der Aufsichtskommission. Die Zentralschulpflege genehmigte eine leichte Verschärfung der Bestimmungen über Aufnahme.

Die beiden obersten Seminarklassen wurden durch die Kriegsmaßnahmen besonders hart betroffen. Die vierte Klasse hatte sich vom 11. Mai 1940 an bis zum Ende des ersten Quartals für Vikariatsdienst zur Verfügung zu stellen. Die dritte Klasse mußte mit besonderm Lehrplan zur Ablösung vorbereitet werden. Im vierten Quartal wurde dann die dritte Klasse zu Vikariaten aufgeboten.

Gewerbeschule. Neben dem ordentlichen Pflichtunterricht, der durch die Remobilmachung der Armee größeren Stundenplanänderungen unterworfen war, wurden 1940 folgende Kurse für Lehrlingsklassen durchgeführt: Einführung in die Flugtechnik und Flugmodellbau für Lehrlinge der mechanischen und elektrotechnischen Berufe, Stilkunde für den Stikkerei- und Tapeziererberuf, sodann warenkundliches Kochen, Stickereitechnik, Dekorieren und Beschriften und Englisch als Wahlfach für Lehrtöchter im Verkäuferinnenberufe. An den Fachklassen der kunstgewerblichen Abteilung wird, gleich wie bei den Lehrlingsklassen, Unterricht in den geschäftskundlichen Fächern und in Staatskunde erteilt. Für Setzer und Drucker wurde erstmals ein Farbenmischkurs veranstaltet. Im Sommersemester kamen zwei Vorlehrklassen für Jünglinge zustande: sie erforderten die Neueinrichtung einer Metallwerkstätte. Die hauswirtschaftliche Abteilung veranstaltete Koch- und Konservierungskurse, die den besondern Verhältnissen in Kriegszeiten Rechnung tragen.

Nach längern Vorarbeiten konnte am 20. November 1940 eine vom Bundesamt genehmigte Schulordnung für die interkantonalen Fachkurse der Lehrlinge im Vermessungswesen erlassen werden.

Fachschulen der Stadt Winterthur

Berufsschule Winterthur. Männliche Abteilung. Die Lehrlingshaltung im Kleingewerbe ist, bedingt durch die heutigen Verhältnisse, stark zurückgegangen. Die durchschnittliche Schülerzahl sank deshalb im Jahre 1940 von 1395 auf 1233. Zur Einsparung von Heizmaterial wurden im Winter 1940/41 die freien Abendkurse nicht durchgeführt. — Weibliche Ab-

teilung. Da an der Mädchenschule seit Frühjahr 1940 provisorisch eine dritte Klasse eingeführt ist, genießen nunmehr die Schülerinnen der Klasse für künftige Arbeitslehrerinnen (Wäscheschneiderinnen) auch im dritten Lehrjahr an der Mädchenschule einen Teil des theoretischen Unterrichts.

Metallarbeiterschule. Im Frühjahr 1940 sind die ersten Lehrlinge eingetreten, deren Lehrzeit gemäß Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vier Jahre dauert. Die Werkstätten wurden im Rahmen einer mehrere Jahre dauernden Reorganisation teilweise umgebaut.

Universität

Die andauernde Mobilisation der Armee und die Kohlenknappheit machten außerordentliche Maßnahmen zur Sicherung des Unterrichtsbetriebes notwendig. Im Sommersemester 1940 konnte mit Rücksicht auf die erhöhte Bereitschaft der Armee eine allgemeine Dispensation der Studierenden nicht erreicht werden. Immerhin gewährte die Armeeleitung wesentliche Erleichterungen, die in erster Linie die vor einer Zwischen- oder Schlußprüfung stehenden Studierenden berücksichtigten. Allerdings mußte die bereits in Kraft stehende Regelung infolge der erneuten Generalmobilmachung vom 10. Mai 1940 vorübergehend aufgehoben werden, und der Lehrbetrieb der Universität blieb bis zum 20. Mai unterbrochen. Für das Wintersemester wurde durch das Armeekommando nach Rücksprache mit den Hochschulleitungen den Studierenden, die hievon Gebrauch machen wollten, ein Anspruch auf Dispensation für die Dauer von drei Monaten eingeräumt. Studierende, die vor oder nach Schluß des Semesters ein Examen abzulegen hatten, genossen überdies zusätzliche Dienstbefreiung um weitere sechs Wochen. Dispensationen konnten in beiden Semestern auch für die militärpflichtigen Dozenten, die für die Universität unabkömmlich waren, erwirkt werden; mehrere Professoren waren in der Lage, gleichzeitig ihren militärischen Pflichten und ihrem Lehramte zu genügen.

Für die Mithilfe der akademischen Jugend bei der Heuernte wurde in Verbindung mit dem kantonalen Kriegswirtschaftsamt durch einen Professor der «freiwillige landwirtschaftliche Hilfsdienst der Studenten der Universität Zürich» organisiert, dem sich über 150 Studenten anschlossen.

Um den Lehrbetrieb im Wintersemester trotz der auf 45 % reduzierten Zuteilung von Kohle ungehindert aufrecht zu erhalten, führte die Universität ein einschneidendes Heizsparprogramm durch. Anderseits wurde ihr in Würdigung der besonderen Verhältnisse die Beibehaltung der Sechstagewoche über den Winter bewilligt, und zwar sowohl für den Lehrbetrieb, als auch für die Verwaltung und die Institute.

Im Herbst übernahm die Universität gemeinsam mit der Eidgenössischen Technischen Hochschule die Patenschaft des in Winterthur eingerichteten Hochschullagers für polnische Internierte. 38 Angehörige ihres Lehrkörpers

wirkten im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion bei den Kursen dieser Felduniversität mit.

Kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt

Der zürcherische Regierungsrat hat die Blindenabteilung wegen des Rückgangs der Jugendblindheit mit der bernischen Blinden-Erziehungsanstalt Spiez zusammengelegt. Auch die Taubstummheit ist im vergangenen Jahrzehnt auf deutschschweizerischem Boden zurückgegangen, und zwar um annähernd 60 %. Dadurch werden, ähnlich wie bei der Blindenbildung, Zusammenlegungen von Anstalten und Umstellungen unvermeidlich. Auch aus pädagogischen Gründen werden die nötigen Umstellungen, gestützt auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse von heute, vorgenommen. Da die Taubstummen und die Schwerhörigen in ihrer geistigen und seelischen Verfassung sich grundlegend von einander unterscheiden, muß sich die Anstaltserziehung der beiden Kategorien gesondert vollziehen. Die Taubstummenanstalt auf dem Landenhof bei Aarau, die gegenwärtig daran ist, sich auf Schwerhörige umzustellen, ist zur Aufnahme der schwerhörigen Kinder aus dem Kanton Zürich bereit und hofft, die zürcherische Anstalt werde sich künftig der aargauischen Taubstummen annehmen.

*

Die Anstalt Regensberg, die schon seit einigen Jahren eine Sonderabteilung für schwerhörige und sprachgehemmte Geistesschwache besitzt, wurde bis Frühjahr 1941 so ausgebaut, daß sie genügend Kinder aufzunehmen vermag.

Turnerischer Vorunterricht; Sport

Nach dem ablehnenden Volksentscheid vom 1. Dezember 1940, durch den ein obligatorischer militärischer Vorunterricht auf eidgenössischer Grundlage wohl auf lange hinaus verunmöglicht worden ist, betrachteten es viele Kreise als ihre vaterländische Pflicht, wenigstens auf kantonalem Boden so rasch wie möglich das Notwendige vorzukehren. Um eine Zersplitterung der verschiedenen Bestrebungen der Sport-, Turn- und Jugend-Organisationen im Kanton Zürich zu vermeiden, ergriff die Militärdirektion des Kantons Zürich die Initiative zu gemeinsamem Vorgehen. Sie lud auf den 20. Februar 1941 Vertreter zahlreicher Organisationen, auch Gegner des verworfenen Bundesgesetzes, zu einer Versammlung ins Rathaus ein. Hier erläuterte Herr Regierungsrat Dr. Briner die durch den Volksentscheid entstandene Lage und erklärte, daß nun im Kanton Zürich die Schaffung eines obligatorischen Vorunterrichts als Endziel angestrebt werden solle. Vorläufig könne freilich nur vom freiwilligen turnerischen Vorunterricht der männlichen Jugend die Rede sein. Für 1941 seien einheitliche *Leistungsprüfungen* im ganzen Kantonsgebiet vorgesehen. Über das Programm der körperlichen Erziehung, das diesen Prüfungen zugrunde gelegt werden

soll, orientierte in großen Zügen Lt. Fahrner, der von der Militärdirektion mit der organisatorischen Vorbereitung des erweiterten Vorunterrichts betraut wurde.

Die Versammlung stimmte den regierungsrätlichen Vorschlägen zu. Ein sogenanntes Patronatskomitee, ein von diesem gewählter Ausschuß und eine technische Kommission wurden beauftragt, das Weitere zu besorgen. Seither ist denn auch ein kantonales Leistungsbrevet geschaffen worden, das einen vollwertigen Ersatz für die Prüfungen, die die eidgenössische Vorlage vorsah, bieten dürfte. An den Kantonsschulen Zürich und Winterthur, am Lehrerseminar Küsnacht und am evangelischen Lehrerseminar Unterstraß ist das Obligatorium der Leistungsprüfungen verfügt worden.

*

Gemäß Verfügung des Schulvorstandes der Stadt Zürich mußten in den Tagen von Ende August/anfangs September 1941 sämtliche Schüler, die im Frühling aus der Schule entlassen werden, eine Schwimmprüfung bestehen. Befreit waren nur diejenigen, die sich durch ein ärztliches Zeugnis oder eine schriftliche Erklärung der Eltern auswiesen. Es wurden folgende Anforderungen gestellt: 1. Streckenschwimmen 400 m, beginnend mit Startsprung vom Beckenrand; Tauchen zirka 1,5 m mit Heraufholen von zwei Tellern in einem Gang; Springen vom 1- oder 2-Meterbrett: a. Fußsprung mit halber Drehung aus kurzem Anlauf; b. Kopfsprung aus kurzem Anlauf. An Schwimmer, die alle drei Aufgaben lösten, wurde der städtische Schwimmausweis abgegeben; eine Bewertung der Übungen nach Schönheit der Ausführung oder nach der verbrauchten Zeit fand hingegen nicht statt. Die Durchführung der Prüfung war ein erstmaliger Versuch. Es sollte damit festgestellt werden, wie weit sich der obligatorische Schwimmunterricht ausgewirkt hat und wie viele Schüler die städtische Volksschule verlassen, ohne das Schwimmen erlernt zu haben.[1]

Kanton Bern

Gesetzgebung und Organisatorisches. Im Jahre 1940 wurden in Vollziehung des Dekretes vom 14. November 1939 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern die Grundbesoldungen des Staatspersonals neu festgesetzt, und zwar für die Beamten und Angestellten durch Regierungsratsbeschluß vom 23. Februar 1940; für die Assistenten der Hochschule durch Regierungsratsbeschluß vom 22. November 1940; für das technische Hilfspersonal der Hochschule durch Regierungsratsbeschluß vom 26. November 1940; für die Lehrer der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee durch Regierungsratsbeschluß vom 14. Juni 1940. Durch das Gesetz vom 2. Juni 1940 wurde der seit dem Jahre 1934 bestehende Abbau auf den Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittel-

[1] L. Z. 1940, 34.

schulen ungefähr um die Hälfte gemildert. Doch wurde dieses Gesetz durch die Volksabstimmung vom 14. September 1941 schon wieder aufgehoben, wodurch die ursprünglichen Ansätze von 1920 wieder hergestellt werden. Das neue Lehrerbesoldungsgesetz ist rückwirkend auf den 1. Januar 1941. Bereits verlautet, daß neue Besoldungsänderungen im Sinne einer besseren Anpassung an die gesteigerte Lebenshaltung in Aussicht stehen.[1]

Ferner sind zu erwähnen: Die Abänderung des Doktorreglementes der philosophischen Fakultät I vom 19. April 1940, wonach in Zukunft in der Doktorprüfung das Fach Urgeschichte als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden kann; eine Abänderung des Reglementes über die Erteilung der Doktorwürde der Zahnheilkunde vom 19. Januar 1940. Geändert werden die Notengebung und Gebührenordnung. Im weitern wird die Bestimmung fallen gelassen, wonach der Druck der Dissertation durch einen Auszug von 2—5 Seiten ersetzt werden kann. Das neue Reglement für das zahnärztliche Institut der Universität Bern bringt als wichtigste Neuerung die Bestimmung, daß der Direktor des zahnärztlichen Instituts Sitz und Stimme in der medizinischen Fakultät hat.

Eine ganze Reihe gesetzlicher Verordnungen und Maßnahmen wurde nötig durch die Andauer der Mobilmachung. Es seien erwähnt die Verordnungen über die Besoldungsabzüge während des Aktivdienstes für das Staatspersonal und die Lehrerschaft und die Verordnung vom 29. Oktober 1940, welche die bisherige Turnexpertenkommission zur kantonalen Turnkommission erweitert (KTK). Diese Kommission behandelt alle Fragen der körperlichen Erziehung von Jugend und Volk im Kanton, wobei ihr im wesentlichen folgende Aufgaben zufallen: Die KTK besorgt zuhanden der Erziehungsdirektion entsprechende Reglemente und Wegleitungen, stellt die Lehrpläne zusammen und arbeitet Übungssammlungen aus. In Zusammenarbeit mit den Schulinspektoren stellt sie Pläne für Kurse auf, für welche der notwendige Leiterstab aus geeigneten Lehrern und Lehrerinnen des Kantons an besondern Zentralkursen ausgebildet werden. Leitung und Inspektion dieser Leiterkurse sind Sache der KTK. In besondern Fragen, welche die körperliche Ertüchtigung betreffen, ist die Kommission beratende Instanz der Erziehungsdirektion und stellt entsprechende Anträge. Bei der Erstellung von Turnhallen, Spielplätzen und andern Turnanlagen kann die KTK von der Inspektion zur Begutachtung herangezogen werden.[2]

Der Schulbetrieb wurde im Berichtsjahr manchenorts sehr erschwert durch den Aktivdienst von Lehrkräften, sowie durch die Belegung von Schulhäusern und Turnhallen mit Truppen und Internierten. Weil gerade die stellenlosen jungen Lehrer einen großen Teil des Jahres Aktivdienst leisten, konnte vielenorts der Unterricht nur durch Zusammenlegen von

[1] L. Z. 1941, 39.
[2] L. Z. 1940, 51.

Klassen und durch Herbeiziehen pensionierter Lehrkräfte aufrecht erhalten werden.

Der Urlaub der 3. Division im Winter 1940 brachte vorübergehend ein Überangebot von Lehrer-Stellvertretern. Dank der Mithilfe des bernischen Lehrervereins konnte eine beträchtliche Anzahl der jungen Leute während ihres Urlaubs in Kursen und Vikariaten beschäftigt werden. Während des Urlaubs der Grenztruppen wurden im Jura ebenfalls Vikariate durchgeführt.

Mit viel gutem Willen und anerkennenswertem Erfolg versuchte die Schuljugend, im landwirtschaftlichen Jugendhilfsdienst in die Lücke zu treten, die durch die Wiedermobilmachung vom 11. Mai in den Reihen der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte entstanden war.

Bei verschiedenen Bemühungen zum Sammeln von Abfallstoffen zur Verwertung in der Industrie machte die bernische Schuljugend eifrig und mit Erfolg mit.

Infolge der eidgenössischen Vorschriften über die Einführung der 5-Tage-Woche mußte diese in einer großen Anzahl von Schulen eingeführt werden. Immerhin konnte allen Schulen, die ausschließlich mit Holz heizen, gestattet werden, auch am Samstag Schule zu halten.

Mit den starken Störungen des Unterrichts steht die Frage der Hausaufgaben für alle Schulstufen im Zusammenhang. Es dürfte von allgemeinem Interesse sein, wie die stadtbernische Schuldirektion in einer verbindlichen Wegleitung die Schülerschaft vor Überbürdung zu schützen versucht. Der Tex lautet folgendermaßen:

«1. Den Schülern darf durch Hausaufgaben der Aufenthalt im Freien nicht gekürzt werden, und es darf überhaupt die körperliche Entwicklung der Kinder durch sie nicht zu Schaden kommen. Die Schule hat nicht das Recht, über die gesamte Freizeit der Schüler zu verfügen.

2. Wo das Fachsystem besteht, ist auch durch Aufstellung eines Hausaufgabenplanes und Führung einer Hausaufgabenkontrolle dafür zu sorgen, daß die Schüler keiner Überlastung ausgesetzt werden, und daß eine gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Tage stattfindet.

3. Im 1. Schuljahr dürfen keine, im 2. und 3. keine schriftlichen Aufgaben gegeben werden.

4. In den obern Schuljahren der Primarschule, in den Mittelschulen, sowie im Unterweisungsunterricht sind die schriftlichen Aufgaben möglichst einzuschränken.

5. Die für die Schule, sowie den Unterweisungsunterricht bestimmten Hausaufgaben, namentlich das Auswendiglernen und die Wiederholungen in den einzelnen Fächern, sind gleichmäßig auf das ganze Jahr zu verteilen. Das Maß der Aufgaben soll gegen den Schluß des Schuljahres nicht erhöht werden.

6. Es ist auf die sozialen Verhältnisse der Schüler gebührend Rücksicht zu nehmen. Körperliche und geistige Gebrechen gelten als Entschuldigungs- oder Milderungsgrund.

7. Nicht zulässig sind: Handarbeiten und Zeichnungen als Hausaufgaben, fakultative oder Fleißaufgaben, Ferienaufgaben und Hausaufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag des gleichen Tages.

8. Im allgemeinen dürfen über Sonn- und Feiertage keine Hausaufgaben erteilt werden. Wird der Samstag von der Schule gar nicht beansprucht, so sind Hausaufgaben auf den Montag in einem bescheidenen Umfang zugelassen.

9. Diese Grundsätze gelten sinngemäß auch für die Gymnasien und Oberabteilungen.»[1]

Primar- und Sekundarschule. Das Primarschulinspektorat nahm in mehreren freiwilligen Konferenzen Stellung zu Fragen pädagogischer Art. Es wurden Richtlinien zur Erstellung von Arbeitsplänen ausgearbeitet, die verbindlich erklärt und der Lehrerschaft als Sonderdruck zur Verfügung gestellt wurden.

Aus einer Reihe von Lehrerfortbildungskursen heben wir um seiner Bedeutung wegen den vom Sekundarschulinspektorat I (Dr. P. Marti) veranstalteten und im Oktober 1940 in der Schulwarte Bern durchgeführten Kurs über schweizerische Volkswirtschaft heraus, der von 210 Sekundarlehrern besucht wurde. Für die Vorträge hatten sich je vier Vertreter der Hochschule und der Bundesverwaltung zur Verfügung gestellt.

Höhere Mittelschulen. Durch die kantonalen und eidgenössischen Behörden wurde die seit langem hängige Frage der Organisation der Handelsschule an der Kantonsschule Pruntrut gelöst. Die Diplom- und die Handelsabteilung werden aufrecht erhalten. Für diejenigen Kurse, die von Schülern des Gymnasiums und der Handelsschule gemeinsam besucht werden, reduziert sich der Bundesbeitrag um 50 %. Infolge der Generalmobilmachung vom Mai 1940 mußte ein neuer Stundenplan eingeführt werden; die Stunden der abwesenden Lehrer wurden unter den zur Verfügung stehenden Lehrkräften aufgeteilt. Bei Beginn des Herbstquartals 1940 war die Lage normal. Die Fünf-Tage-Woche zwang die Schüler zu einer Konzentration, die teilweise etwas Mühe machte. Verluste von Unterrichtsstunden traten nicht ein, da die Samstagstunden auf den Donnerstag nachmittag verlegt wurden.

Im Herbst 1939 schon machte das Kommando des Flieger-Beobachtungs- und Meldedienstes mit Schülern des stadtbernischen Gymnasiums den ersten Versuch, durch Schüler während der Ferien die diensttuenden Mannschaften ablösen zu lassen. Dem FlBMD gehören aus den Oberabteilungen des städtischen Gymnasiums (von der Tertia an aufwärts) gegenwärtig rund

[1] L. Z. 1940, 50.

180 Schüler an. Der Kommandant des FlBMD sieht bei der Beanspruchung in verständnisvoller Weise darauf, daß die Belastung für die Schüler nicht zu groß wird.

Im Zusammenhang mit der Generalmobilmachung vom Mai 1940 wurde vom städtischen Gymnasium Biel ein landwirtschaftlicher, gewerblicher, kaufmännischer und Verwaltungshilfsdienst eingerichtet, an dem die Schüler mit wenigen Ausnahmen teilnahmen. Am Bergheuerdienst beteiligten sich rund 30 % der Schüler und Schülerinnen.

In der Berichterstattung für das städtische Gymnasium Burgdorf heißt es lapidarisch: «Das ganze Schuljahr litt unter der allgemeinen Verwirrung, der Kreuzung der Interessen und der Unordnung der Zeit.» Im einzelnen führt der Bericht aus, daß wegen Einquartierungen im Schulhaus der Unterricht vom 10.—30. Mai 1940 ausfiel, daß viele Kadetten und einige Obergymnasiasten in Dienst beim Platzkommando traten, und daß die meisten Obergymnasiasten sich in die Ortswehr ihre Wohnortes einteilen ließen. Die Schüler der Sekunda und der 1b arbeiteten mehr oder weniger häufig auf landwirtschaftlichen Betrieben, doch mußte eine derartige Betätigung von Obergymnasiasten wegen der unveränderlichen Schul- und Prüfungsanforderungen unterbunden werden. Ende März 1941 wurden 28 Schüler der Klassen III und II in den Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst aufgenommen. Einige andere traten als Nachzüger der Ortswehr Burgdorf bei. Auch das Gymnasium Burgdorf mußte im Winter 1940/41 die Fünf-Tage-Woche einführen, mit Ersetzung des Samstagvormittags-Unterrichtes am Mittwoch nachmittag. Vom 8. bis 17. Februar 1941 mußten Kohlenferien angeordnet werden.

Ergibt sich bis dahin das übliche Bild eines mannigfach gestörten Schulbetriebes, so ist doch noch eine Besonderheit anzufügen: Im November, Dezember und Januar 1940/41 beherbergte das Gymnasium Burgdorf zwei Abteilungen der in Burgdorf untergebrachten Nothochschule für internierte französische Studenten.

Am kantonalen Technikum in Biel mußte die Automobiltechnische Abteilung wegen ununterbrochener Dienstleistung der Schüler und des Fachlehrers im Schuljahr 1940/41 geschlossen bleiben. Im maschinentechnischen Laboratorium wurde im November 1940 eine Versuchsstation für moderne Holzfeuerung eingerichtet, die bis März 1941 in Betrieb war und von mehr als 650 Personen besucht wurde.

Am 20. Dezember 1940 wurde die 50-Jahrfeier des Technikums in einfachem, gediegenem Rahmen abgehalten. Am 1. Mai 1890 war das westschweizerische Technikum in Biel als städtische Anstalt eröffnet worden. Es war ein Akt der Billigkeit, als der Große Rat des Kantons Bern auf Grund des Gesetzes vom 31. Januar 1909 und Dekret vom 23. November 1909 das Technikum Biel als kantonale Anstalt übernahm und damit dem kantonalen Technikum in Burgdorf gleichstellte. Zu Ehren dieses Jubiläums gibt A. Weber-Sahli im Jahresbericht 1940/41 einen kurzen schul-

geschichtlichen Überblick und formuliert der Leiter der Anstalt, Direktor Schöchlin, seine Erwartungen und Wünsche für die Zukunft der Schule und der Schüler.

Die Handarbeitslehrerinnenkurse, die bis anhin alle vier Jahre am Lehrerinnenseminar in Delsberg durchgeführt wurden, werden nunmehr jährlich abgehalten. Vom 14. Juli bis 2. Aug. 1941 fand an der Anstalt ein Ferien-Französischkurs für deutschsprechende Lehrerinnen statt. Direktor Dr. Junod und die Lehrer des Seminars versuchten, nicht nur die sprachlichen Kenntnisse der Teilnehmerinnen zu fördern, sondern vor allem auch ihnen einen Einblick in das Wesen von Land und Leuten des Berner Juras und der Westschweiz zu geben. Dieser erste wohlgelungene Versuch dürfte zu ähnlichen Unternehmungen anregen. Der Besuch wurde den stellenlosen Lehrerinnen erleichtert durch die sehr niedrigen Gebühren, sowie durch Beiträge des bernischen Lehrervereins. Auch einige nichtbernische Lehrerinnen nahmen an diesem Kurs teil.[1]

Neu eröffnet wurde, ebenfalls in Delsberg, der Foyer jurassien pour enfants arriérés, eine Einrichtung, die sich den entsprechenden Anstalten in Burgdorf und Steffisburg an die Seite stellt.

Zum 1. August 1941 widmete der Regierungsrat des Kantons Bern der Schuljugend ein schmuckes Heft: «1191. 1291. 1941. Bern und die Eidgenossenschaft», das als zusätzliche Gabe zu den Geschenken des Bundesfeierkomitees trat; denn gleichzeitig feierte Bern die Gründung seiner Hauptstadt, die 100 Jahre älter ist als der Rütlibund. Die Bilder zu diesem Bändchen, die neun Gedenkstätten der bernischen Geschichte darstellen, stammen von Viktor Surbek, der leichtfaßliche Text ist von Sekundarlehrer Dr. F. Bürki geschrieben. Der eindrucksvolle Vortrag, den Dr. A. Jaggi an der Feier des Seminars Bern-Hofwil gehalten hat, und der die Gründungsgeschichte Berns behandelt, erschien in etwas erweiterter Form im Berner Schulblatt. So hat die Schuljugend des Kantons Bern in einer Doppelfeier sowohl des engern als auch des weitern Vaterlandes gedacht. Das Thema «Bern in der Eidgenossenschaft» dürfte im Mittelpunkt der Ansprachen gestanden haben, die der zur Feier in Kirchen oder in freier Landschaft zur Landsgemeinde versammelten Jugend gehalten wurden.[2]

Kanton Luzern[3]

Zu den Neuerungen der Gesetzesnovelle vom 2. Juli 1940, die von uns bereits im letzten Bericht erwähnt wurden (S. 119), gehört auch der *Ausbau der nationalen Erziehung*. § 77 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 hat folgende neue Fassung erhalten: «Die Unterrichtsfächer auf allen Schulstufen haben auch der vaterländischen Erziehung, sowie in den

[1] L. Z. 1940, 35.
[2] L. Z. 1941, 19, 28, 37.
[3] Luzerner Schulblatt, 1940 und 1941.

Abschlußfächern der Primarschule und in der Sekundarschule überdies einer planmäßigen Vorbereitung auf die Berufswahl zu dienen.» Die Sekundarlehrer wurden bereits 1940 in besondern Kursen für ihre Aufgabe, die Jugend zu einer schweizerischen Gesinnung zu erziehen, vorbereitet, und im November oder Dezember 1941 haben auch die Primarlehrer solche Kurse zu besuchen. Ihre Aufgabe wird im Luzerner Schulblatt (1941, 10) wie folgt umschrieben:

> «Der Kurs hat den Zweck, Anregung und Anleitung zu bieten, den Unterricht in nationalem Geiste bewußt und planmäßig zu gestalten. Er soll Antwort geben auf die Frage: Warum nationale Erziehung, wann, wo, wie. Er wird vom Lehrerverein des Kantons Luzern durchgeführt im Auftrage des Erziehungsdepartementes. Zur Teilnahme verpflichtet sind alle Lehrkräfte der Primarschulstufe. Den Sekundarlehrern wird der Besuch freigestellt.
>
> In jedem Amte wird ein Kurs stattfinden. Für die Lehrerschaft des Amtes Luzern wird er getrennt (Stadt und Land), so daß sechs Tagungsorte notwendig. Das Programm sieht für den Vormittag vier Kurzreferate vor mit anschließender Diskussion. 1. Aufgabe und Ziel nationaler Erziehung, Übersicht. 2. Was kann schon auf der Unterstufe (1.—4. Klasse) für die nationale Erziehung geleistet werden? 3. Wie kann die Oberstufe die nationale Gesinnung fördern. Art und Umfang des Unterrichts? 4. Das Wesentliche bei den Rekrutenprüfungen. — Am Nachmittag wird in vier bis sechs Lehrproben auf den verschiedenen Stufen praktische Arbeit gezeigt. Anschließend daran wird ein Experte mit Rekruten oder Gewerbeschülern eine Rekrutenprüfung vorführen.»

Die Gesetzesnovelle verlängert auch den Volksschulunterricht durch das Obligatorium eines vollen 7. Jahreskurses und durch Einführung eines fakultativen 8. Primarschuljahres. Das Schuleintrittsalter ist um drei Monate hinaufgerückt. Die Botschaft des Regierungsrates an den Großen Rat zum Gesetzesentwurf spricht sich dahin aus, daß aus der *7. und 8. Primarschulklasse* ein besonderer Schultypus geschaffen werden solle, der im Gegensatz zur Sekundarschule mehr ein technisch-praktisches Ziel verfolge. Die Mitglieder der Lehrplankommission erhielten daher zunächst den Auftrag, in Kantonen, in denen das 8. Primarschuljahr besteht, Schulbesuche zu machen, um dort Aufgabe und Betrieb der 8. bzw. 7. und 8. Klasse kennen zu lernen. Besuche in Schulen der Kantone Zürich, Bern, Aargau und Thurgau ergaben jedoch, daß eine befriedigende Lösung des Problems der Abschlußklassen der Primarschule noch nirgends festgestellt werden konnte. Den Mitgliedern der Luzerner Lehrplankommission schwebt vor, daß dem Unterricht an den 7. und 8. Primarklassen der Werkunterricht (Bearbeitung von Holz, Metall, Papier) zugrunde gelegt werden solle. Dieser Unterricht hat jedoch nicht in erster Linie die Herstellung praktisch brauchbarer Gegenstände zum Ziel, sondern vielmehr das Vertrautmachen des Schülers mit Material, Werkzeug und Arbeitsvorgängen, was für die künftige Berufswahl von großer Bedeutung ist. In Landschulen soll der Werkunterricht durch Garten- und obstbauliche Arbeiten ergänzt, in Berggemeinden eventuell ganz ersetzt werden durch Gartenarbeiten und kunstgerechte Ausführung von landwirtschaft-

lichen Arbeiten. Der eigentliche Schulunterricht hat dann die Ergebnisse dieses grundlegenden Sachunterrichtes, der durch Besuche von Werkstätten, Landwirtschaftsbetrieben, Käsereien, Fabriken und durch naturkundliche Exkursionen ergänzt werden soll, soweit tunlich zu verarbeiten und zu verwerten.

Am 4. April 1941 sind nun auch die Lehrpläne für das 7. und 8. Primarschuljahr, sowie für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht in den obern Klassen der Volksschule und in den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom Erziehungsrat aufgestellt worden.

Der *hauswirtschaftliche Unterricht* im schulpflichtigen Alter ist in die 7. und 8. Klasse (wo nur eine 7. Klasse besteht, nur in diese) und in die Sekundarschule einzubauen. Die Zusammenlegung des Kochunterrichtes für Primar- und Sekundarschulen wird sich meistens aufdrängen. Es ist auf der Volksschulstufe mit etwa 120—200 Unterrichtsstunden (je nach Schuldauer) zu rechnen. Darüber hinaus sind die Gemeinden verpflichtet, für die hauswirtschaftliche Ausbildung der schulentlassenen Mädchen besondere Fortbildungsschulen zu errichten. Mehrere Gemeinden können sich zu diesem Zwecke zusammenschließen. Der Unterricht kann mit Zustimmung oder auf Anordnung des Regierungsrates privaten Fortbildungsschulen übertragen werden. Er wird am zweckmäßigsten an bestehende hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen angeknüpft. Für die Fortbildungsschulen sind im ganzen etwa 240 Stunden vorgesehen.

Durch Regierungsratsbeschluß vom 7. April 1941 ist die Inkraftsetzung der Bestimmungen über Verlängerung der Schulpflicht und über den obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht auf der Volksschulstufe für die Gemeinden, die nicht bereits die Schulpflichtverlängerung oder die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für 1941/42 beschlossen haben, bis auf weiteres verschoben worden. Von dieser Verschiebungsmöglichkeit wurde reichlich Gebrauch gemacht. Von 104 Schulgemeinden des Kantons erklärten sich nur 12 für sofortige Einführung der 8. Primarklasse. Davon konnten vier ihren Beschluß noch nicht ausführen, weil keine Schüler für die neue Stufe da waren oder weil die nötigen Räumlichkeiten noch nicht beschafft werden konnten. Die 8. Primarschulklasse hat zur Zeit erst in der Stadt Luzern und in ihren großen Nachbargemeinden Emmen, Kriens, Littau und Malters Eingang gefunden. In der Landschaft haben Beromünster, Gunzwil und Pfeffikon den Anfang gemacht. Ein Einführungskurs soll die Lehrer der neuen Abschlußklassen für ihre Aufgabe vorbereiten.

Das Staatswirtschafts- und Erziehungsdepartement des Kantons empfehlen eine *Landjahraktion,* die zwei Absichten verfolgt: Jugendliche aus Stadt- und Industriegemeinden sollen ihr Wartejahr zwischen Schulaustritt und Berufslehre oder anderer Erwerbsarbeit auf dem Lande verbringen und Jugendliche vom Land sollen die Möglichkeit erhalten, eventuell im Austausch ein Jahr auf einem fremden Hof zu arbeiten. End-

zweck der Landjahraktion ist die Zuführung neuer weiblicher und männlicher Arbeitskräfte in die Landwirtschaft. Die Mädchen sollen für die bäuerliche Haushaltlehre, die Burschen für die Landwirtschaftslehre gewonnen werden. Diese können heute in anerkannten Lehrbetrieben, vertraglich geregelt und durch eine Lehrabschlußprüfung gekrönt, bestanden werden.

Lehrer. Am 14. Mai 1941 wurde vom Großen Rat ein neues Besoldungsdekret erlassen, das auf den 1. Juli in Kraft gesetzt wurde. Gemäß § 39 erhält danach die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen künftig folgende Barbesoldungen:

Die Primarlehrer 3180 Fr. bis 4500 Fr.
- Primarlehrerinnen 2970 Fr. bis 4030 Fr.
- Sekundarlehrer 4200 Fr. bis 5500 Fr.
- Sekundarlehrerinnen 4000 Fr. bis 5000 Fr.

Die verheirateten Lehrpersonen erhalten neben der ordentlichen Besoldung überdies eine Familienzulage von 120 Fr. bei einem Einkommen bis zu 5000 Fr. und 100 Fr. bei einem Einkommen von 5000 Fr. übersteigendem Betrage, ferner für Kinder unter 18 Jahren eine Kinderzulage von 120 Fr. für die ersten drei Kinder und je 150 Fr. für die übrigen Kinder. Stellvertreter und Verweser erhalten entsprechend ihren Dienstjahren die gleiche Besoldung wie die ordentlichen Lehrer.

Schulen. Da sämtliche Fünftkläßler für längere Zeit zur Stellvertretung für die im Aktivdienst stehenden Lehrer abberufen wurden, verzichtete das *Lehrerseminar Hitzkirch* auf die Durchführung des im Lehrplan vorgesehenen Praktikums unter Anleitung, Führung und Aufsicht erprobter Lehrer auf dem Lande. Mehrere Schüler der III., IV. und V. Klasse hatten im Laufe des Schuljahres 1940/41 die Rekrutenschule zu bestehen oder Aktivdienst zu leisten. Die Klassenfrequenz ist unter der Wirkung des numerus clausus zurückgegangen. Da 1939 keine neuen Schüler aufgenommen worden waren, fiel 1940 die zweite Klasse aus.[1]

Die *Mittelschule Beromünster* beging im Sommer 1941 die Jubiläumsfeier ihres 75jährigen Bestehens. Der 75. Jahresbericht enthält die Festansprache von Dr. E. Müller-Dolder, einen geschichtlichen Rückblick von Anton Breitenmoser, der die von Rektor Troxler anläßlich des 50jährigen Jubiläums verfaßte Gedenkschrift (1916) mit statistischen Angaben über die seitherige Entwicklung ergänzt. Im Jahre 1866, also vor 75 Jahren, wurde in Beromünster ein kantonales Progymnasium gegründet bzw. eine untere Mittelschule geschaffen. Die ersten Anfänge einer Lateinschule am dortigen Stift gehen auf 1229 zurück. Doch dürfte die erste Schule seit der Stiftungsgründung schon zwischen 950 und 980 bestanden haben.[2]

[1] Schw. Sch. 1941, 1 (1. Mai).
[2] L. Z. 1941, 28.

Die Urkantone

Zu Ehren des 650jährigen Bestehens der Eidgenossenschaft stellt die «Schweizerschule» ihre Nummern vom 1. und 15. August 1941 vorwiegend in den Dienst der Darstellung des geistigen Lebens der Urkantone, insbesondere des Erziehungswesens der Innerschweiz. Paul Reichmuth, Schulinspektor, Rickenbach, gibt einen «Überblick über das schwyzerische Schulwesen», P. Britschgi, Schulinspektor, Sachseln, wirft einen «Blick in das Schulwesen Obwaldens», Oswald Flüeler, Dallenwil, schreibt über «Erziehung und Unterricht in Nidwalden» und Josef Müller, Füelen über «Bemerkenswertes aus dem urnerischen Schulwesen». Auf das Schulleben aller drei Kantone bezieht sich die Arbeit von Thomas Herger, Schulinspektor, Erstfeld, über «Religiöse Erziehung in der Innerschweiz». Diese Aufsätze geben insgesamt einen wertvollen zusammenfassenden Überblick über das Werden und die gegenwärtige Gestalt des Erziehungswesens in der Urschweiz, auf den wir gerne hinweisen. Aufgabe unserer Berichterstattung ist die Darstellung der wichtigsten Schulereignisse der jüngsten Gegenwart.

Kanton Uri

Der bereits 1938/39 am Kollegium Karl Borromäus in Altdorf probeweise eingeführten ersten Klasse der *gewerblichen Sekundarschule* wurde im Frühjahr 1940 ebenfalls probeweise eine zweite angegliedert. Die gewerbliche Sekundarschule verfolgt den Zweck, Schüler, die sich später dem Gewerbe, einem Handwerk oder der Landwirtschaft widmen wollen, eine entsprechende praktische Vorbildung zu vermitteln. Sie unterscheidet sich von den üblichen Sekundarschulen dadurch, daß Fächer, die für die genannten Berufe meist weniger Bedeutung haben, wie Fremdsprachen usw., stark in den Hintergrund treten, diejenigen Fächer jedoch, die für die erwähnten Berufe wichtig sind, wie Handfertigkeitsunterricht, technisches und Freihandzeichnen, Rechnen und Buchführung mit vorab dem Berufsleben entnommenen Aufgaben im Vordergrunde stehen. Der Deutschunterricht soll in erster Linie dem praktischen Leben dienen durch Abfassen von Protokollen, Gesuchen, Geschäftsbriefen, Quittungen usw.

Am 9. Juni 1941 beging die Urner Schuljugend – gegen 2000 Schüler – auf dem Rütli die *Gedenkfeier des 650jährigen Bestehens der Eidgenossenschaft.* Der Regierungsrat stiftete bei diesem Anlaß eine Gratisdampfschiffahrt auf dem Urnersee.[1]

Kanton Schwyz

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat in Rücksicht auf die Notwendigkeit, alle jungen Arbeitskräfte soweit als möglich für den Acker- und Gemüsebau bereitzuhalten, das *Mindestaltersgesetz* (das nur für die Landarbeit

[1] Schw. Sch. 1941, 6 (15. Juli).

keine untere Altersgrenze vorschreibt) zu Beginn des Jahres 1941 in Kraft erklärt. Mit dieser Bekanntmachung verband er den Appell an die Schuljugend und besonders an die Klasse, die im Frühjahr 1941 aus der Schule entlassen wurde, am großen vaterländischen Werk der Vermehrung des Ackerbaues freudig und bereitwillig mitzuhelfen, sei es auf dem elterlichen Gut, sei es in andern landwirtschaftlichen Betrieben.

Die Verordnung über die *hauswirtschaftliche Fortbildungsschule* (Obligatorium), ein vom Erziehungsrat ausgearbeiteter und vom Regierungsrat am 22. Mai 1940 gutgeheißener Entwurf, wurde am 20. Dezember 1940 vom Kantonsrat mit einigen Abänderungen zum Beschluß erhoben. Die Verordnung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1943 in Kraft gesetzt werden. Sie ist vorher dem Referendum zu unterstellen.

Der Kanton Schwyz hat vorgängig der Bundesfeier schon eine besondere *kantonale Jubiläumsfeier* durchgeführt. Auf Anordnung des Erziehungsrates wurde am 16. Dezember 1940 in allen Primarschulen von der 4. Klasse an und in den Sekundarschulen in einer besondern Schulstunde die Bedeutung des ersten vor 700 Jahren ausgestellten Freibriefes der Schwyzer in angemessener Weise gewürdigt. Auch die Mittelschulen wurden zur Abhaltung dieser 700 Jahrfeier eingeladen. Es handelt sich um den im Dezember 1240 von Kaiser Friedrich II. im Lager von Faenza ausgestellten Freibrief. Eine im Verlag E. Steiner, Schwyz, erschienene und von Dr. A. Castell verfaßte Broschüre: «Kaiser Friedrich II. und sein Freibrief an die Schwyzer» wurde der Lehrerschaft zur Vorbereitung auf die Gedenkstunde überreicht.[1]

Die *Bundesfeier 1941* wurde gemäß Beschluß des Erziehungsrates an sämtlichen Primar- und Sekundarschulen durchgeführt. Die Feiern begannen allenthalben mit einem Gottesdienst, an dem vaterländische Lieder gesungen wurden. Dann folgte eine Schulfeier, teils im Freien, teils in Turnhallen. Es traten Sprechchöre auf. Der Schulratspräsident oder der Ortspfarrer hielt den Kindern eine Ansprache über Sinn und Sendung der Schweiz. Turnerische und musikalische Darbietungen bereicherten oft die Feiern. Der Nachmittag war schulfrei.

Kanton Obwalden

Das neue *Schulgesetz* liegt immer noch im Entwurf vor. Es sieht die Verlängerung der Schulzeit auf sieben ganze Jahre sowie die Einführung von allgemeinen Fortbildungsschulen mit spezieller Berücksichtigung der bäuerlichen Verhältnisse und Kreise vor. Auch erhält der im alten Gesetz nicht vorgesehene, seither erfolgte Ausbau des Schulwesens durch die Sekundarschulen, die gewerbliche Berufsschule und die Handelsschule an der kantonalen Lehranstalt seine gesetzliche Grundlage.

---

[1] L. Z. 1940, 50, und Schw. Sch. 1940, 15 (1. Dez.).

Durch Beschluß des Kantonsrates wurde am 18. November 1940 die Stelle eines *kantonalen Turnlehrers* geschaffen. Die Wahl erfolgt für die verfassungsmäßige Amtsdauer von vier Jahren auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat. Die Besoldung ist auf 4000 bis 5000 Franken gesetzt. Dazu kommt die Spesenvergütung des kantonalen Turnlehrers für die Tätigkeit außerhalb seiner Wohngemeinde. Nach Abzug allfälliger Bundessubventionen wird die Besoldung zur Hälfte durch den Kanton, zur Hälfte durch die Einwohnergemeinde getragen, wobei diejenigen Gemeinden, die den Turnlehrer für die Erteilung des Turnunterrichtes in Anspruch nehmen, entsprechend belastet werden. Ausgezahlt wird die Besoldung durch den Kanton. Der kantonale Turnlehrer hat an der kantonalen Lehranstalt sowie an den Primarschulen in denjenigen Gemeinden, die keine geeignete Lehrkraft für den Turnunterricht besitzen, den vorgeschriebenen Turnunterricht zu erteilen, das Lehrpersonal im Turnen zu unterrichten, es in der Erteilung des Turnunterrichtes zu unterstützen, ihm für diesen Unterricht geeignete Anregungen zu geben, die Inspektion des Schulturnens im ganzen Kanton durchzuführen, sowie überhaupt den Turnunterricht im Kanton in und außerhalb der Schule zu fördern.

Der Erziehungsrat richtete an die Schulräte den dringenden Appell, den Schulen ein Stück Land zur Anlegung eines *Schulgartens* zur Verfügung zu stellen. Die Dorfschulen von Sachseln und Lungern arbeiten schon seit Jahren mit gutem Erfolg mit den Kindern der obern Klassen im Schulgarten.[1]

Als Beilage zum Jahresbericht der *Kantonalen Lehranstalt Sarnen* erschien eine illustrierte, 115 Seiten umfassende Geschichte der nunmehr hundertjährigen Anstalt unter dem Titel: «Hundert Jahre Kollegium Sarnen 1841 bis 1941», verfaßt von Rektor Dr. P. Bernard Kälin, eine «historisch-statistische Skizze», die einen interessanten Beitrag zur innerschweizerischen Schulgeschichte darstellt.

In besonders eindrucksvoller Weise durfte die Schuljugend von Sarnen die *650. Jahresfeier der Eidgenossenschaft* erleben. Als Auftakt zur Festfeier wurden die 6. Primarklasse und die Schüler der Knaben- und Mädchensekundarschule unter der Leitung des bekannten Geschichtsforschers Dr. C. Diethelm im Rathaus zu Sarnen in einer geschichtlichen Feierstunde mit den alten Dokumenten bekannt gemacht. Jeder Schüler durfte im «Weißen Buch von Sarnen» vom Freiheitshelden aus dem Melchi lesen und den Originalstempel der Unterwaldner, der beim Siegeln auf dem Bundesbrief von 1291 benützt worden ist, berühren. Der Festakt, der 14 Tage später stattfand, vereinigte die Schuljugend zuerst in der Kirche und nachher auf dem «Landenberg», wo in Wort und Lied das große Geschehnis gefeiert wurde.[2]

---

[1] Schw. Sch. 1941, 22 (15. März).
[2] Schw. Sch. 1941, 7 (1. Aug.).

Kanton Nidwalden

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer stellt diesen Halbkanton vor die Notwendigkeit der Ausdehnung der Schulpflicht, da diese sich bis jetzt nur auf sechs Jahre für die Mädchen und sechseinhalb Jahre für die Knaben erstreckt. Geplant ist der Ausbau auf volle sieben Jahre für Knaben und Mädchen, wobei mit dem Widerstand der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu rechnen ist.[1]

Kanton Glarus

Der Regierungsrat hat beschlossen, dem Landrat zu handen der Landsgemeinde 1941 zu beantragen, den Abbau der Gehälter der kantonalen Beamten und Angestellten und der Beiträge an die Lehrerbesoldungen (6 %) aufzuheben.[2] Zudem sind Teuerungszulagen für 1942 in Aussicht genommen.

Kanton Zug

Zur Förderung des *Turnunterrichtes* faßte der Erziehungsrat 1940 folgenden Beschluß: «Sämtliche Turnunterricht erteilenden Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Zug haben die im Lehrerturnverein durchzuführenden Übungsstunden regelmäßig zu besuchen. Von diesem obligatorischen Besuche sind jene Lehrkräfte befreit, die im jeweils laufenden Jahre einen entsprechenden Turnkurs absolvieren.» Die den Turnunterricht erteilenden Lehrschwestern haben den Turnkurs in ihren Seminarien zu besuchen.[3]

Der Kantonsrat bewilligte auf Antrag des Regierungsrates den Beamten eine *Gehaltserhöhung* von 5–7 % (mit Abstufungen) für das Jahr 1941 und eine ungefähr diesen Ansätzen entsprechende Teuerungszulage auf Neujahr 1941. Auch die Gemeinde Zug beschloß im Dezember 1940 eine Teuerungszulage für ihre Angestellten; für 1941 richtet sie Teuerungszulagen von 5–7 % und Kinderzulagen aus. (In beiden Fällen sind die Lehrer inbegriffen.) Andere Zuger Gemeinden folgten nach: Baar 5 % der Grundbesoldung als Teuerungszulage; dazu Familien- und Kinderzulagen; Cham 7–10 %.[4]

Ein dem Kantonsrat vom Regierungsrat unterbreiteter Gesetzesvorschlag, das *8. obligatorische Schuljahr* und die dritte Klasse der Sekundarschule einzuführen, der durch das neue Bundesgesetz über die Hinaufsetzung des erwerbsfähigen Alters veranlaßt worden war, mußte infolge der starken Opposition der Landwirtschaft zurückgelegt werden. Dagegen hat die

[1] L. Z. 1941, 1.
[2] L. Z. 1940, 44.
[3] Schw. Sch. 1940, 12 (15. Okt.).
[4] L. Z. 1941, 5, 6, 8.

städtische Schulkommission Zug schon Ende 1940 die Wiedereröffnung der dritten Sekundarklasse auf Beginn des Schuljahres 1941/42 beschlossen.[1]

Um der schweizerischen *Einheitsschrift* im ganzen Kanton Eingang zu verschaffen, fand am 1. Mai 1941 ein Schreibkurs für die Primarlehrerschaft statt. Laut Beschluß des Erziehungsrates ist vorläufig bis und mit der vierten Klasse diese Schrift einzuüben. Nach und nach ist sie auf die übrigen Primarklassen und auf die Sekundarschule auszudehnen.[2]

Kanton Freiburg

Im freiburgischen Primarschulgesetz besteht die Bestimmung, daß die Erziehungsdirektion die Primarlehrerschaft von Zeit zu Zeit zu Weiterbildungskursen einberufen kann. Von dieser Möglichkeit wurde zum erstenmal vor vier Jahren Gebrauch gemacht. Vom 14.–19. Oktober 1940 fand nun wiederum ein fünftägiger *pädagogischer Kurs* für Lehrer statt, der persönlich von Erziehungsdirektor Dr. Piller geleitet wurde. Er hatte zum Zweck, die Erzieher in pädagogischen und wirtschaftlichen Fragen neu zu orientieren und ihnen Richtlinien für ihre Erzieherarbeit zu geben. Die Vorträge wurden meist von Professoren der Universität und von verdienten und bewährten Pädagogen gehalten, die, auf dem Boden christlicher Weltanschauung stehend, die heutigen Probleme von hier aus zu lösen versuchten. Die Kurse trugen viel zu einer engen Fühlungnahme zwischen Erziehungsdirektion und Lehrerschaft bei und standen allgemein auf einem hohen Niveau.[3]

Den Höhepunkt des Freiburger Schullebens bildete die *Jubiläumsfeier* der Universität am 19. und 20. Juli 1941. Die Universität wurde am 24. Dezember 1886 auf Beschluß des Großen Rates auf die Initiative von Staatsrat G. Python hin begründet und am 4. Oktober 1889 als Staatsuniversität mit internationalem Charakter eröffnet. Die «Schweizer Schule», die schon im Sommer 1940 der Freiburger Universität eine Sondernummer gewidmet hatte, gedenkt des großen Ereignisses in zwei Artikeln der Nummer vom 15. Juli 1941. P. Rohner, Rektor der Universität, gibt in seiner Arbeit einen historischen Überblick über «50 Jahre der katholischen, internationalen Staatsuniversität Freiburg», und Hans Dommann bringt ihr in seinem Aufsatz über «Die katholische Lehrerschaft und die Universität Freiburg» die Glückwünsche der katholischen Lehrerschaft entgegen.

Mit der Jubiläumsfeier war die Einweihung der neuen Universitätsgebäude verbunden. Vertreter des Bundesrates (Etter und Pilet), aller 25 Kantonsregierungen, der schweizerischen Hochschulen und der katholischen

---

[1] Schw. Sch. 1941, 23 (1. April), und 2 (15. Mai).
[2] Schw. Sch. 1941, 2.
[3] E. R. 1941, 10 (Jan.).

Schulanstalten waren unter andern als Gäste an der Doppelfeier erschienen, die durch Ansprachen bedeutender geistlicher und weltlicher Persönlichkeiten besonders eindrucksvoll gestaltet wurde.[1]

Die Schweizerische Lehrerzeitung widmet ihre Nummern 36, 37 und 38 ganz oder teilweise dem Kanton und der Stadt Freiburg, in deren Mauern sich die Delegierten des Schweizerischen Lehrervereins am 13. und 14. September 1941 versammelten. Arbeiten, die sich mit dem *Freiburger Unterrichtswesen* befassen, finden sich in diesen Nummern folgende: E. Hertig, «Zur Entstehung der reformierten Schulen im freiburgischen Saane- und Senseland» (Nr. 36); Hans Fürst, «Der Freiburger Lehrer» (Nr. 36); «Begegnung mit Pater Girard», Auszüge aus seinen Schriften (Nr. 37); Bericht über die Versammlung (Nr. 38).

Kanton Solothurn

Die Erziehungsdirektion setzte für alle Schulen des Kantons den Schluß des Winterschulhalbjahres 1940/41 auf den 5. April fest. Gleichzeitig wurde der Wegfall aller Prüfungen, der schriftlichen und mündlichen, verfügt. Der frühere Schulschluß wurde bedingt durch den geforderten Mehranbau in der Landwirtschaft, und die sonst üblichen Prüfungen fielen dahin, weil der Unterricht zahlreiche Störungen erfahren hatte. Die überzähligen Lehrkräfte genügten nicht, um die in den Aktivdienst einrückenden Lehrer zu ersetzen; auch auswärtige Lehrkräfte wurden herangezogen und Schulen zusammengelegt. Den Eltern und Schulbehörden wurde an «Schlußstunden» Gelegenheit geboten, die Arbeit in der Schule kennen zu lernen, und die Inspektoren hatten im Laufe der letzten zwei Schulwochen Besuche durchzuführen und über das Ergebnis einen kurzen Bericht zu erstatten.[2]

Trotz der derzeitigen Verwendungsmöglichkeit der stellenlosen Lehrkräfte befaßte sich der kantonale Lehrerbund mit grundsätzlichen Vorschlägen zu Maßnahmen zum Abbau der Stellenlosigkeit in zukünftigen normalen Verhältnissen. Gedacht ist an eine Herabsetzung des Maximums der Schülerzahlen (die nach dem alten, aus dem Jahre 1873 stammenden Gesetz unbedingt zu hoch sind), an die Errichtung von Lehrvikariaten, besonders an mehrklassigen Schulen und an eine verminderte Aufnahme in die solothurnische Lehrerbildungsanstalt.[3]

---

[1] Schw. Sch. 1941, 8 (15. Aug.).
[2] L. Z. 1941, 14.
[3] Schw. Sch. 1941, 3 (1. Juni).

Kanton Baselstadt

Am 26. März 1941 starb während der Sitzung der Bundesversammlung in Bern Regierungsrat *Dr. Fritz Hauser, Erziehungsdirektor des Kantons Baselstadt*. In Nummer 3 und 4 des Basler Schulblattes 1941 werden die Verdienste des Dahingegangenen um das Basler Schulwesen in verschiedenen Artikeln eingehend gewürdigt, und es wird ein Charakterbild aufgerichtet, das die Eigenart und menschliche Bedeutung der Persönlichkeit Fritz Hausers voll heraustreten läßt. Wir verwenden für unsern Überblick der Lebensarbeit die summarische Zusammenfassung des Nachrufs der Nationalzeitung vom 27. März 1941, der folgendes ausführt:

«Als im März 1919 Regierungsrat Dr. F. Hauser die Leitung des Erziehungsdepartementes übernahm, da stand fest, daß eine Persönlichkeit mit großer Sachkenntnis und reichen Erfahrungen an die Spitze dieses wichtigen Verwaltungszweiges gestellt worden war; Regierungsrat Hauser hatte sich mehr als ein Jahrzehnt als Lehrer unserer Volksschulen betätigt und auch Jahre hindurch dem Erziehungsrat angehört.

Während 22 Jahren hat Regierungsrat Hauser das baselstädtische Erziehungsdepartement mit ganzer Hingabe betreut und ausgezeichnet verwaltet. Dank seinen Fähigkeiten und seinen umfassenden Kenntnissen arbeitete er sich rasch in die neuen, so verschiedenartigen Aufgaben ein. Mit Leidenschaftlichkeit und Wärme widmete er sich den großen und kleinen Fragen, die im neuen Amte an ihn herantraten. Bedeutende Gesetzesvorlagen wie die Revision des *Lehrerbesoldungsgesetzes* und des *Universitätsgutgesetzes* nahmen ihn anfangs der zwanziger Jahre stark in Anspruch. Die Neuordnung der Lehrerbildung war für ihn eine wichtige Angelegenheit. Das im März 1922 erlassene *Lehrerbildungsgesetz*, das unserem Kanton als Hauptneuerung eine Lehrerbildungsanstalt brachte, war im wesentlichen sein Werk. Seine Hauptleistung war die *Schaffung eines neuen Schulgesetzes*. Nach jahrelangen, schwierigen Vorbereitungen erteilte der Große Rat dem neuen Schulgesetz, das das Schulgesetz vom Jahre 1880 ablöste, am 4. April 1929 die Genehmigung. Dieser Beschluß war für Regierungsrat Hauser ein Freuden- und Ehrentag. Es ist unbestreitbar, daß das Schulgesetz vom Jahre 1929 neuzeitlichen, fortschrittlichen Geist atmet und unser Schulwesen in mancherlei Richtung verbessert und gefördert hat.

Mit besonderer Liebe nahm sich Regierungsrat Hauser je und je der *Universitätsangelegenheiten* an. Bei Professorenberufungen legte er das Hauptgewicht auf die persönliche und wissenschaftliche Qualität. Mit dem früheren Präsidenten der Kuratel, Dr. E. Thalmann, arbeitete er einige Jahre lang intensiv an einer neuen Verfassung der Universität. Das *Universitätsgesetz* vom Januar 1937 darf als ein wohlgelungenes Gesetzeswerk bezeichnet werden.

Unter Hausers Regierungstätigkeit wurde die Stadt durch verschiedene *Universitäts- und Schulbauten* bereichert. Es sei erinnert an das *Kunstmuseum*, das gediegene *Kollegiengebäude*, das noch wenige Wochen vor Kriegsausbruch in würdiger Weise eingeweiht werden konnte, an die *Physikalische Anstalt*, an die *Astronomische Anstalt*, ferner an das *Gottfried Keller-Schulhaus*, an das schöne *Bruderholzschulhaus*, an den Umbau des Petersschulhauses usw. Am 5. April findet die Einweihung des neuen Schulhauses für die *Kantonale Handelsschule* statt, für dessen Erstellung er sich leidenschaftlich eingesetzt hatte. Ein tragisches Geschick hat es gewollt, daß Regierungsrat Hauser dieses feierliche Ereignis nicht mehr erleben kann.

Inspektoren, Schulvorsteher und Lehrerschaft verlieren in ihm einen intelligenten, überlegenen Meister, der es verstanden hat, im Laufe seiner mehr

als zwanzigjährigen Tätigkeit die Basler Schulen auf die Höhe zu bringen. Die Basler Schulkinder trauern um ihren treu besorgten, freundlichen Erziehungsdirektor. Seine Sorge galt den seelisch bedrängten und körperlich schwachen Kindern. Davon legen die auf seine Initiative geschaffenen staatlichen *Kinderheime Farnsburg* und *Blauenrain*, die *Wanderkolonien*, die Kolonien für *tuberkulosegefährdete Kinder* usw. beredtes Zeugnis ab.

In den Arbeitsbereich von Regierungsrat Hauser gehörte auch die Betreuung der *kulturellen Institutionen* unserer Stadt, in erster Linie des *Stadttheaters*, der *Basler Orchestergesellschaft* und des *Kunstkredits* wie auch der *Musikvereine*.

Regierungsrat Hausers Initiative, Schaffenskraft und Leistungen drücken dem Erziehungs- und Schulwesen unseres Kantons in den letzten zwanzig Jahren den Stempel auf. Sein Name und sein erfolgreiches Wirken werden in der Geschichte des Basler Schulwesens und der Universität einen Ehrenplatz erhalten und immer mit höchster Anerkennung genannt werden.»

Gesetzgebung. Die nicht zahlreichen gesetzlichen Erlasse des Jahres 1940 sind registriert in der Zusammenstellung der «Gesetze und Verordnungen» (S. 65 dieses Bandes). Wir tragen hier noch einige Genehmigungen des Erziehungsrates nach. Am 12. September 1940 genehmigte der Erziehungsrat die allgemeine Ordnung für die philosophisch-historische Fakultät und Ordnungen über die Promotion zum Doktor der Philosophie und über die Promotion zum Doktor der Staatswissenschaften; am 27. Mai 1940 erteilte er seine Zustimmung zur «Ordnung über das Rektoratsprogramm». Ferner genehmigte der Erziehungsrat: am 5. Februar 1940: Abänderung des Unterrichts- und Lehrplans des Realgymnasiums; am 15. April 1940: Änderungen des Lehrplans für den Handarbeitsunterricht am Mädchengymnasium; am 15. Juli 1940: Abänderungen der Unterrichts- und Lehrpläne des Realgymnasiums (Unterrichtsfach Mathematik); am 28. Oktober 1940: Revision der Lehrpläne der Knaben- und Mädchendiplomabteilungen und der Knaben- und Mädchenfachschulen der Kantonalen Handelsschule. Für 1941 ist anzuzeigen: die Verordnung über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen an den Primarschulen (vom 4. Februar 1941).

Da die Vorarbeiten des Erziehungsdepartementes für die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über das Mindestalter der Arbeitnehmer noch nicht beendigt werden konnten, beschloß der Regierungsrat am 5. November 1940, dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ein Gesuch um Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes bis zum 1. März 1942 einzureichen.

Aus den Beschlüssen und Verfügungen heben wir folgende heraus:

Der *Schul-* und der *Universitätsbetrieb* wurde durch die *zweite Mobilisation der Armee* im Mai des Berichtsjahres und durch die Verfügungen der eidgenössischen Behörden über *Einsparungen an Brennmaterial* in mannigfacher Richtung mehr oder weniger stark betroffen. Die zweite Mobilisation bedingte eine mehrtägige Unterbrechung des Schulbetriebes. Maßnahmen mußten im Hinblick auf die Evakuierung von Schulkindern ergriffen werden; es wurde vor allem verlangt, daß Kinder, die längere Zeit von Basel

wegblieben, regelmäßigen Schulunterricht am neuen Aufenthaltsort erhalten sollen.

Für die Dauer des Winterhalbjahres 1940/41 wurde die *Fünftagewoche* für alle Schulen und Unterrichtsanstalten mit Ausnahme der Universität eingeführt in der Meinung, daß die am Samstag ausfallenden Unterrichtsstunden an den fünf Werktagen nachgeholt werden müssen. Die Unterrichtsstunden konnten während der Fünftagewoche in der Zeit zwischen 7.45 Uhr morgens und 18 Uhr abends abgehalten werden. Die Gymnasien, die Kantonale Handelsschule und die Real-, Sekundar- und Primarschulen einschließlich Übungsschule und Landschulen, wurden zur Einführung des 45-Minutenbetriebes für den Fall ermächtigt, daß sich bei der Legung der Pensen unter Berücksichtigung der üblichen Dauer der Unterrichtsstunden Schwierigkeiten ergeben sollten. Vorgesehen wurde die Vermehrung der Winterhorte. Nach Anhörung der Schulvorsteher wurden vom Erziehungsdepartement Richtlinien für die Gestaltung des schulfreien Samstags aufgestellt. Empfohlen wurden verschiedenartige Veranstaltungen, so Wanderungen, Sportausflüge, Besuche von Kunsteisbahn und Hallenschwimmbad, Museumsbesuch, Betriebsbesichtigungen usw. In Verhandlungen mit den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden konnte die Erlaubnis erwirkt werden, den *Unterrichtsbetrieb an der Universität und an den Universitätsanstalten* auch am Samstag aufrecht erhalten zu dürfen. Das Wintersemester 1940/41 wurde auf vier Monate (31. Oktober bis und mit 1. März) verkürzt mit einem zehntägigen Unterbruch in der Weihnachtszeit. Den Bedürfnissen der militärpflichtigen Studierenden wurde durch verständnisvolle Handhabung der Dispensationsvorschriften durch die militärischen Stellen in weitgehendem Maße Rechnung getragen.

Ähnliche Maßnahmen traf der Erziehungsrat für das Wintersemester 1941/42. Die Beibehaltung der Fünftagewoche wird mit einer Heizersparnis von mehr als 20% begründet.

Die Regelung der Frage des *Stichtages für den Eintritt der Schulpflicht in den Kantonen Baselstadt und Baselland* bildete Gegenstand von Beratungen des Erziehungsrates und von Verhandlungen mit der basellandschaftlichen Erziehungsdirektion. Der Erziehungsrat erklärte sich in seiner Sitzung vom 8. Januar 1940 mit einer Verlängerung der provisorischen Regelung, wie sie im Jahre 1933 getroffen worden war, einverstanden. Die Verlängerung der Übergangsfrist für die Anpassung der Bestimmungen des basellandschaftlichen Schulgesetzes (Stichtag 1. Mai) an die Bestimmungen des baselstädtischen Schulgesetzes (Stichtag 1. Januar) beträgt 2 Jahre und dauert bis zum Frühjahr 1942. Eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Übergangsregelung tritt insofern ein, als Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Baselland der Eintritt in ein baselstädtisches Gymnasium nur dann gewährt wird, wenn sie am 31. Dezember zuvor das den Basler Bestimmungen entsprechende Schulaltersjahr vollendet haben.

Die Basler Lehrerbildungsanstalt. Durch das im März 1922 erlassene Lehrerbildungsgesetz erhielt Baselstadt im Jahre 1925 eine eigene Lehrerbildungsanstalt. Während 16 Jahren wurde sie von Dr. Wilhelm *Brenner* geleitet, der bei seinem nunmehrigen Rücktritt seinen dritten Bericht herausgab, der die Jahre 1937 bis 1940 umfaßt und zugleich eine allgemeine Übersicht über das Kantonale Lehrerseminar gibt, das nun seine ersten Versuchsjahre hinter sich hat, gefestigt und den Bedürfnissen des Basler Stadtstaates angepaßt ist. Das erwähnte Lehrerbildungsgesetz von 1922 hob die vorher in der Ausbildung der Basler Lehrerschaft herrschende Zersplitterung auf, indem es sowohl Ober-, Mittel- und Fachlehrer nach dem Universitätsstudium, Primarlehrer nach erworbener Maturität, Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen in längern oder kürzern Kursen pädagogisch schulte. Dadurch wurde eine gewisse Einheitlichkeit der pädagogischen Ausbildung erzielt, die an den Schluß der Fachstudien gestellt und bei Primar-, Mittel-, Ober- und Fachlehrern ganz von denselben getrennt wurde. Auch die Zulassung zum Seminar wurde einheitlich geregelt und vom Erfolg einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht. Die Notwendigkeit, eine Überproduktion von Lehrern zu verhindern, hat zu allerlei Einschränkungen bei der Aufnahme geführt. Wertvoll ist die Möglichkeit für den jungen Lehrernachwuchs aller Stufen, Kontakt miteinander zu gewinnen in der Arbeit an der Übungsschule und in pädagogischen Diskussionen.

Auf allen Stufen war der Zudrang zu den Seminarkursen während der letzten Jahre stark, so daß trotz Entgegenkommen der Behörden nirgends alle Bewerber zugelassen wurden. Von 1925 bis 1941 wurden bei 997 Bewerbungen 766 Kandidaten ausgebildet, von denen 662 die Prüfung bestanden und bloß 10 das Diplom nicht erhielten.

Die Aufsichtsbehörden schenkten vor allem dem Ausbau der Organisation im Sinn einer deutlichen Trennung der pädagogischen Ausbildung vom Fachstudium ihre Aufmerksamkeit. Sie ist nun durchgeführt. Die Übungsklassen sind um drei Realklassen vermehrt worden, um vermehrte Übungsgelegenheit für die Kandidaten zu schaffen. Der lesenswerte Bericht bietet ferner Übersichten über die verschiedenen Spezialgebiete des Seminars und ihre Probleme und Schwierigkeiten.[1]

Basler Schulausstellung. Institut für Behandlung neuzeitlicher Erziehungs- und Unterrichtsfragen. Da dieses Institut nunmehr bereits die 100. Veranstaltung hinter sich hat, rechtfertigt sich ein kurzer historischer Rückblick auf die Entstehung, den wir, wie die Zweckumschreibung, einem Aufsatz von E. Speiser in der Erziehungs-Rundschau, Juni 1941, entnehmen:

> «Die Basler Schulausstellung ist ein Werk der Basler Lehrerschaft. Schon vor bald 50 Jahren, nämlich 1893, setzte sich ein bekannter Basler Schulmann, der verstorbene Dr. X. Wetterwald, für die Gründung einer Basler Schulausstellung in der freiwilligen Schulsynode ein. 1908 unternahm Dr. M. Fluri, der derzeitige Direktor der Basler Frauenarbeitsschule und nachmalige erste

[1] L. Z. 1941, 19.

Präsident der Schulausstellung im Auftrage des Basler Lehrervereins einen neuen Vorstoß. Doch schlug der Erziehungsrat 1910 das Begehren aus finanziellen Gründen ab. Erst 1922 wandte sich der Vorstand der Basler Schulsynode erneut an das Erziehungsdepartement, das darauf im Einverständnis mit den Schulvorstehern die Synode beauftragte, eine Kommission zum Studium dieser Frage einzusetzen. Schon im nächsten Jahre gelangte diese mit einem konkreten Vorschlag an das Erziehungsdepartement, worauf der Große Rat auf einen Bericht des Vorstehers des Erziehungsdepartementes, Regierungsrat Dr. Hausers, nach heftiger und leidenschaftlicher Debatte einen Kredit von 1000 Franken bewilligte.

Doch gerade diese Diskussion im Großen Rat war für die Arbeit des Institutes von ausschlaggebender Bedeutung, wußte man doch nun, daß die Öffentlichkeit sein Wirken mit Skepsis und Argusaugen betrachtete und unter scharfe Kontrolle stellte. Es war übrigens nur dem überzeugenden Einsatz Regierungsrat Hausers zu verdanken, daß der Kredit trotz heftiger Opposition, der jedes Verständnis dafür abging, eröffnet wurde.

Welches sind nun Ziel und Zweck der Basler Schulausstellung? Sie will Schulprobleme abklären. Sie will planmäßig und zielsicher die Fortbildung der Lehrerschaft fördern. Sie will sich und der Öffentlichkeit Rechenschaft über den Stand, die Leistung und die Arbeit der Schule geben. Sie veranstaltet darum: Ausstellungen von Lehrer- und Schülerarbeiten, von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln. Sie organisiert Führungen durch die Ausstellung, Exkursionen und Vorträge sowie auch Vorführungen von Neuerungen im Unterricht und vor allem Kurse und Lehrproben auf den verschiedensten Unterrichtsgebieten. Sie sammelt Beschäftigungsmittel für den Kindergarten und Lehrmittel für Volks- und Mittelschulen. Sie vermittelt Fachschriften und Lehrgegenstände für die Lehrer, für den Unterricht und für die Weiterbildung der Lehrerschaft.» — Leiter der Basler Schulausstellung ist Herr A. Gempeler, Lehrer der Kantonalen Handelsschule.

Aus den letzten Veranstaltungen heben wir um ihrer Aktualität willen heraus: Die (97.) *Veranstaltung über staatsbürgerlichen Unterricht und Rekrutenprüfungen*. Sie war für Mai/Juni 1940 vorgesehen, mußte aber wegen der Remobilmachung der Truppen verschoben werden und wurde im November/Dezember nachgeholt. Die Vorträge und Lehrproben konnten auf den schulfreien Samstag-Vormittag angesetzt werden. Referenten waren: Professor G. Thürer, St. Gallen: «Die Schweizergrenze geht durch die Schulstube»; Schulvorsteher H. Lumpert, St. Gallen: «Wege der nationalen Erziehung und des staatsbürgerlichen Unterrichts»; Inspektor K. Bürki, Wabern: «Wiedereinführung der Rekrutenprüfungen». Die 98. Veranstaltung, als Ergänzung zur Veranstaltung «Freizeitbeschäftigung» im Herbst 1940 gedacht, gab am 5.–17. Februar 1941 eine «*Gesamtschau über Ergebnisse der Freizeitbeschäftigung in Schülerhorten.*» Die 100. Veranstaltung, vom 28. Mai bis 18. Juni durchgeführt, war dem Thema: «*Beiträge zur Lösung unserer Erziehungs- und Bildungsaufgabe*» gewidmet und wurde durch den neugewählten Seminardirektor Dr. W. Guyer mit einem Vortrag über «Unsere Erziehungs- und Bildungsaufgabe» eröffnet.

Kanton Baselland

Das *neunte Schuljahr,* das im neuen basellandschaftlichen Schulgesetzesentwurf vorgesehen ist, soll nun im Hinblick auf das eidgenössische Mindestaltersgesetz schon vorgängig der Gesetzesabstimmung in Kraft gesetzt werden. Eine von der kantonalen Lehrerkonferenz bestellte Kommission arbeitete Vorschläge zur praktischen Durchführung des 9. Schuljahres aus, die in den amtlichen Schulnachrichten veröffentlicht wurden und zu denen sich die Konferenzen der Gesamtschullehrer, der Primaroberstufe und der Mittellehrer bis September 1941 bereits kritisch geäußert haben. Das Resultat war die Wiederaufnahme der Arbeit durch die Kommission, die im Anschluß an die durch die Konferenzen gestellten Forderungen den Entwurf des Referenten der Gesamtkonferenz, E. Grauwiller, genehmigte. Der Referent, der die Schaffung eines in organisatorisch-methodischer Hinsicht neuen Schulzweiges anstrebt, möchte die Bezeichnung: «neuntes Schuljahr» durch «Fortbildungsschule» ersetzen. Die Thesen, die er an der Konferenz erläuterte, enthalten folgende Hauptgedanken: Mit der Einführung des neunten Schuljahres werden die bisherigen Fortbildungsschulen aufgehoben. Die Knaben werden in der Regel in besondern Klassen unterrichtet, die Mädchen durch die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen übernommen. Die Abschlußklassen werden das ganze Jahr geführt; doch kann im Sommerhalbjahr bei den Knaben der Unterricht durch Landdienst ersetzt werden. Die Arbeit in einer Vorlehrklasse mit vollem Wochenpensum ersetzt das 9. Schuljahr.

Der Lehrplan sieht für Knaben und Mädchen folgende Fächer vor: Sprache, Rechnen, Turnen, Sport, Singen, Musik. Zudem erhalten die Knaben noch Realien, *Arbeits- und Berufskunde,* Planzeichnen, Staatskunde, während die Mädchen unterrichtet werden sollen in Kochen, Kleidermachen, Flicken, Weißnähen, Glätten, Haushaltungskunde.

Dazu kommen für die Knaben wöchentlich 4–8 Stunden *Knabenhandarbeit* (Holz- und Metallbearbeitung), die im Sommer teilweise ersetzt werden durch Gartenbau (total zirka 50 Stunden), der auch mit den Mädchen durchgeführt wird.

Maximale Stundenzahl für Knaben und Mädchen, eingeschlossen 1–2 Stunden Religion: 32 Stunden.

Für das 9. Schuljahr ist ein besonderer Lehrplan mit methodischen Anregungen zu schaffen. – Für die Sekundar- und die Bezirksschulen gelten diese Punkte in sinngemäß übertragener Anwendung.

An den Vorarbeiten hat der kantonale Inspektor, Herr Bührer, einen großen Anteil. Die endgültige Gestaltung der Organisation des neunten Schuljahres wird nun nicht mehr lange auf sich warten lassen.[1]

Bereits ist ein kleiner Teil des praktischen Programms der vorgesehenen Neuerung verwirklicht, da der Kanton Baselland schon 1940 den *Unterricht*

[1] L. Z., E. R., Schw. Sch.

in Gemüseanbau in den Ober- und Mittelschulen, wenn auch erst auf dem Boden der Freiwilligkeit eingeführt hat. Als Auftakt zur Einführung in das neue Schulfach fand schon am 13. Dezember 1940 ein erster Instruktionskurs für Lehrer statt. Die praktische Ausbildung soll auf die Jahreszeiten verteilt erfolgen. Eine von der Erziehungsdirektion angeregte Wegleitung für den Schulgartenunterricht ist in Vorbereitung.

Der Gartenbauunterricht der Schüler setzte im Frühjahr 1941 ein. Er wird den Abschlußklassen der Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen in jährlich 40–50 Stunden erteilt. Die Gemeinden haben das notwendige Terrain unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Jede Gemeinde erhält einen einmaligen Staatsbeitrag von 80 Franken. Die Lehrer der Gartenbaukurse haben Anspruch auf eine Kursentschädigung von 60 Franken, eventuell Zuschüsse seitens der Gemeinde.

Für diese umsichtigen Maßnahmen ist Herrn Erziehungsdirektor W. Hilfiker die Anerkennung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ausgesprochen worden, das mit Genugtuung feststellte, daß der Kanton Baselland der erste Kanton sei, der seine Lehrpläne auf die gegenwärtigen Verhältnisse, insbesondere auf die Sicherung des Landesbedarfes, eingestellt habe; die in Baselland schon getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen dürften auch für die Behörden anderer Kantone und des Bundes wegleitend sein.[1]

Der *Schülerhilfsdienst,* der im Sommer 1940 allseitig befriedigte, wurde auch im Sommer und Herbst 1941 in ähnlicher Weise durchgeführt. Die Schüler, die sich für eine mindestens fünfwöchige Mitarbeit in der Landwirtschaft verpflichteten, erhielten zusätzliche Ferien.

1941 soll überdies durch die Schüler und Schülerinnen der obern Schulklassen, die nicht für den landwirtschaftlichen Arbeitsdienst in Anspruch genommen werden, eine Haussammlung für kriegsgeschädigte Kinder im Ausland durchgeführt werden. Die Erziehungsdirektion hat in diesem Sinne einem Begehren der Sektion Baselland der schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für kriegsbeschädigte Kinder stattgegeben.

Anderseits lehnte die Erziehungsdirektion im Sinne der Stellungnahme des eidgenössischen Militärdepartementes die Einführung des Jugendsportabzeichens in den Schulen des Kantons Baselland ab. Sie läßt sich dabei von der Überlegung leiten, daß nach wie vor die geistige Ausbildung der Schülerschaft Hauptziel der Primar- und Mittelschulen sei. Das öffentliche Zurschautragen eines Sportabzeichens und die Beachtung, die die so gezeichneten Schüler dadurch erfahren, könnten sie leicht verleiten, in ihrem Bestreben zur Erreichung des Hauptzieles nachzulassen; mittelmäßigen und schlechten Schülern könnte das Jugendsportabzeichen jedenfalls zum Verhängnis werden.[2]

---

[1] L. Z. 1941, 2.
[2] Basler Nachrichten vom 18. Juni 1941.

Einschneidend waren die Vorschriften über die «*Fünftagewoche für Schulen*» im Winter 1940/41 zum Zwecke der Brennstoffeinsparung. Die Turnhallen durften nur an zwei Tagen in der Woche geheizt werden. Der Samstagvormittag sollte für Ausmärsche, eventuell Nachholen ausgefallener Turnstunden und für Wintersport verwendet werden. Am letzten Samstag des Monats sollten unter Leitung der Lehrerschaft Papier und Zinntuben gesammelt werden. – Damit auch im Winter der Turnbetrieb eventuell ohne Turnhallen aufrecht erhalten werden konnte, wurden sämtliche Lehrkräfte zu je einem halbtägigen Kurse für das Winterturnen obligatorisch aufgeboten.[1]

Teuerungszulagen. Der Kanton zahlt diese pro 1940 seinen Staatsangestellten aus; die Lehrer verzichteten. Pro 1941 hat nun der Landrat folgende Teuerungszulagen für Gemeinden wie Staat verbindlich erklärt, rückwirkend auf 1. Januar 1941: 2–3 Prozent persönliche Zulage vom Bruttogehalt (bis 4500 Fr. = drei Prozent) mindestens jedoch 120 Fr. jährlich, eine monatliche Haushaltungszulage von 15 Fr. und pro Kind unter 18 Jahren 5 Fr. pro Monat. In den meisten Gemeinden haben sich diese Ansätze für Staatsangestellte, Lehrer und Pfarrer auch gegenüber den übrigen Gemeindebeamten im gleichen Maße ausgewirkt.[2]

Kanton Schaffhausen

Die wichtigsten organisatorischen Schulfragen betrafen 1939/40 die Vorbereitungsarbeiten für die Einführung des Bundesgesetzes über das Mindestalter der Arbeitnehmer, das auf den 1. März 1940 hätte in Kraft gesetzt werden sollen und den Erlaß einer Verordnung über die Aufnahme von Lehramtskandidaten in die Seminarabteilung der Kantonsschule. Da die Festsetzung der Minimalaltersgrenze des zurückgelegten 15. Altersjahres durch das Bundesgesetz mit den in Frage kommenden Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes über den obligatorischen Primarunterricht kollidiert und diese nicht schon wieder geändert werden können, hat der Erziehungsrat beim Bundesrat die Hinausschiebung des Inkrafttretens des Bundesgesetzes für den Kanton Schaffhausen um ein Jahr nachgesucht und erlangt. Dagegen wurde die Frage der Einschränkung des Zudranges zum Lehrerberuf durch die Aufstellung erschwerter Bestimmungen für die Aufnahme von Schülern in die Seminarabteilung zu lösen versucht. Grundsätzlich hielt der Erziehungsrat an seiner bisherigen Einstellung fest, daß eine mechanische Fixierung der Kandidatenzahl, der sogenannte numerus clausus, nicht wünschbar sei. Es soll jedem, der sich zum Lehrerberuf hingezogen fühlt, Gelegenheit zu einem Probejahr gegeben sein, sofern er die Aufnahmeprüfung besteht oder bei früherem Eintritt in die Kantons-

[1] Schw. Sch. 1940, 14 (15. Nov.).
[2] Schw. Sch. 1941, 11 (1. Okt.).

schule definitiv promoviert worden ist. Diese Freiheit der Berufswahl soll nicht angetastet werden. Ist aber das Probejahr des ersten Seminarkurses vorbei, so wird der zukünftige Lehrer nach Erfüllung strenger Promotionsbedingungen einer Eignungsprüfung unterworfen, die über das weitere Verbleiben in der Seminarabteilung entscheidet. Diese Eignungsprüfung wurde erstmals zu Beginn des Schuljahres 1940/41 in der 2. und 3. Seminarklasse, in letzterer im Sinne einer Übergangsmaßnahme, durchgeführt. Sie soll Aufschluß über die Beobachtungsgabe des Schülers, über seine sprachliche und zeichnerische Ausdrucksfähigkeit, über die musikalische Begabung und die Handfertigkeit geben. Die intellektuelle Leistung wird durch das Schulzeugnis bewertet, die hervortretendsten Charaktereigenschaften werden durch die Fachlehrer begutachtet, der ärztliche Befund wird durch einen Arzt und den Turnlehrer abgegeben. Es zeigte sich, daß durch die neuen Anforderungen eine wesentliche Erschwerung für die Absolvierung des Seminars eintritt und eine schärfere Auslese gegenüber früheren Jahren stattfindet. Der Andrang zur Seminarabteilung ist denn auch stark zurückgegangen. Allerdings mögen daran auch die schlechten Aussichten für eine spätere Verwendung im Staatsdienst schuld sein.

Auffällig ist der starke Rückgang der Schülerzahl in der Stadt Schaffhausen, der alle Schulstufen umfaßt.

Kanton Appenzell Außerrhoden

Im dritten und vierten Quartal des Schuljahres 1940/41 beschäftigte sich die Lehrerschaft der *Kantonsschule in Trogen* in mehreren Konferenzen mit zwei Fragen pädagogischer Natur: der Reform der Aufnahmeprüfungen und der Promotionsbestimmungen. Die bisher eintägigen Prüfungen werden auf zwei Tage ausgedehnt. Am ersten Tag wird schriftlich geprüft; den Schülern mit guten Prüfungsnoten wird die am folgenden Tag stattfindende mündliche Prüfung erlassen. Die Schüler mit guten Zeugnissen aus appenzellischen Realschulen sind auch in Zukunft von den Prüfungen befreit. Die bisher gültige Promotionsordnung erfuhr eine nicht unwesentliche Verschärfung. Die alten Bestimmungen bleiben zwar grundsätzlich bestehen. Doch sollen inskünftig auch die bisher ungefährlichen Noten 3½ in Berücksichtigung gezogen werden. Die neuen Bestimmungen, von der Kantonsschulkommission genehmigt, traten Ende 1940/41 erstmals in Kraft.

Die Kohlenknappheit brachte der Kantonsschule in Trogen während des Wintersemesters 1940/41 einschneidende Änderungen des Stundenplans. Das alte Schulhaus wurde ausgeschaltet und der Unterricht in das neue Gebäude verlegt. Diese Verlegung erforderte jedoch den 45 Minutenbetrieb und den Unterricht am Samstag Vormittag. Das eidgenössische

Volkswirtschaftsdepartement erteilte die Bewilligung unter der Bedingung der Ausdehnung der Winterferien auf vier Wochen.[1]

1939/40 war vom Regierungsrat an *Prof. Busers Töchterinstitut* das kantonale Maturitätsprüfungsrecht für die Gymnasialabteilung und die staatliche Anerkennung der Diplom- und Maturitätsprüfung an der Handelsabteilung erteilt worden. Von der Landesschulkommission wurden unter Mitwirkung der Kantonsschul- und Maturitätsprüfungskommission die nötigen Lehrpläne aufgestellt und das Reglement für die Prüfungen ausgearbeitet, das vom Regierungsrat am 17. Februar 1940 genehmigt wurde. Danach müssen die am Institut Buser in Teufen durchgeführten, staatlich anerkannten Maturitäts- und Diplomprüfungen von einer kantonalen Prüfungskommission abgenommen werden.

In Herisau fand am 14.—16. Oktober 1940 ein *staatsbürgerlicher Kurs für appenzellische Lehrer* statt. Kursleiter war der kantonale Schulinspektor Scherrer-Trogen. Kantonale und außerkantonale Referenten führten die Kursteilnehmer in die wesentlichen Probleme moderner Wirtschafts- und Verfassungskunde, der Geographie und Geschichte ein.[2]

An den wegen Kohlenknappheit im Januar 1941 verursachten Schuleinstellungen wurden in Herisau unter Leitung des Lehrerturnvereins *Schüler-Sportkurse* durchgeführt, an denen über 500 Schüler teilnahmen.[3]

Die Gemeinde Herisau hat von 1940 bis Sommer 1941 einen *Rückgang der Primarschülerschaft* von nahezu 40 % erfahren. Die Zahl der Schüler ging von 1886 auf 1178 zurück. Ursachen sind Geburtenrückgang und wohl auch Auswirkungen der Krise.

Kanton Appenzell Innerrhoden

Zusammen mit 12 andern Kantonen erhielt der Kanton Appenzell I.Rh. vom Bundesrat die Bewilligung, das Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer erst 1941 in Kraft setzen zu müssen. Die kantonale Vollziehungsverordnung wurde am 7. April 1941 erlassen und sofort in Kraft gesetzt.

In Appenzell I.Rh. wurde 1940 eine freiwillige Lehrer-Turnvereinigung begründet, die sich allmonatlich mit turnerischen Fragen, Lektionen und Übungen zum Zwecke der Fortbildung des Turnlehrers und der Erleichterung des Turnbetriebes zur Förderung des Turnunterrichtes an den Primarschulen zu beschäftigen hat.[4]

---

[1] L. Z. 1940, 42.
[2] L. Z. 1940, 43.
[3] L. Z. 1941, 5.
[4] Schw. Sch. 1940, 12 (15. Okt.).

Die Standeskommission richtete an sämtliche Ortsschulräte des Kantons ein Schreiben betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft auf Weihnachten 1940. Die Regierung erklärt sich darin bereit, die Aufwendungen der Gemeinden mit einem Staatsbeitrag von 50 % zu unterstützen und setzt als Richtlinien nachfolgende Beträge fest: 1. für ledige Lehrkräfte 75 Fr., 2. Zuschlag für verheiratete Lehrkräfte 50 Fr.; 3. Zuschlag für jedes Kind unter 16 Jahren 25 Fr. Diese Beträge wurden 1941 erhöht wie folgt: Ledige Lehrkräfte 90 Fr.; Zuschlag für verheiratete Lehrkräfte 60 Fr.; für jedes Kind unter 18 Jahren 40 Fr. Vergütung des Staates 50 %.[1]

Die Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse wurde im Frühjahr 1941 durch Statutenrevision in eine eigentliche Pensionskasse umgewandelt, die das im 70. Altersjahr stehende Mitglied ohne ärztlichen Invaliditätsausweis mit 2500 Fr. pensioniert. Maßgebend sind nicht mehr die Dienst-, sondern die Altersjahre.[2]

Kanton St. Gallen

Gesetzgebung. Am 8. Juli 1941 erließ der Regierungsrat ein *Regulativ über die Ausrichtung von kantonalen Steuerausgleichbeiträgen* an Primarschulgemeinden. Diese Beiträge treten an die Stelle der bisherigen Defizitbeiträge und werden bedürftigen Primarschulgemeinden ausgerichtet, deren Schulsteuerbedürfnis einen alljährlich zu bestimmenden Minimalsteuerfuß übersteigt und zusammen mit dem Steuerfuß der politischen Gemeinde mehr als 115 Rappen beträgt.

Der Große Rat hat am 14. November 1940 beschlossen, es seien den Primar- und Sekundarlehrern im Jahre 1941 *Teuerungszulagen* im Betrage von 120 Fr. und 50 Fr. Kinderzulagen für jedes Kind unter 18 Jahren auszurichten. An diese Teuerungszulagen leistet der Kanton für die Primarlehrer 20 bis 90 % (je nach der Höhe der Schulsteuer der Gemeinden), für die Sekundarlehrer 15 bis 45 %; der übrige Teil geht zu Lasten der Gemeinden.

Der Regierungsrat hat durch eine Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse der Volksschullehrer am 28. Oktober 1940 verfügt, daß die Hinterlassenen nur einen Rentenanspruch besitzen, wenn die Frau nicht dreißig und mehr Jahre jünger als der Mann ist, die Ehe nicht nach der Pensionierung oder nach dem 60. Altersjahre eingegangen worden ist und mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Volksschule und Schulentlassene. Das Schulwesen aller Stufen stand sehr stark im Zeichen der Mobilisation und der damit im Zusammenhang stehenden großen Schulstörungen. Besonders die *Volksschulen* hatten unter der Abwesenheit von Lehrern im Aktivdienst und der Besetzung von Schul-

[1] Schw. Sch. 1941, 17 und 2.
[2] Schw. Sch. 1941, 2 (15. Mai).

häusern mit Truppen zu leiden. Dazu kamen die einschneidenden Maßnahmen im Interesse der Brennstoffeinsparung. Da sich unter den 643 Lehrern der Primarschulstufe 70% und unter den 159 Sekundarlehrern 60% dienstpflichtige Lehrer befinden, wurden alle zur Verfügung stehenden Verweser (52 stellenlose Primarlehrer, 53 stellenlose Primarlehrerinnen und 28 stellenlose Sekundarlehrer und 5 stellenlose Sekundarlehrerinnen eingesetzt.

Das Erziehungsdepartement organisierte 1941 Lehrerkurse zur Einführung in den Gartenbau in der Volksschule. Kursorte waren Rheineck, Kaltbrunn, Wattwil, Flawil und St. Gallen. An drei Kurstagen haben die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer im Laufe des Frühjahrs und Sommers durch berufene Fachlehrer wertvolle theoretische und praktische Wegleitungen erhalten für die Förderung des Gartenbaues.[1]

Das kantonale Erziehungsdepartement beschäftigt sich mit den *Schulentlassenen* im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer, das am 1. März 1941 in Kraft trat. Für eine größere Zahl von Knaben und Mädchen entsteht zwischen Schulaustritt und dem Eintritt ins Erwerbsleben eine Kluft, die überbrückt werden sollte. Zur Ausfüllung dieser Wartezeit empfiehlt das Erziehungsdepartement, die jugendlichen Schulentlassenen in Haus-, Land- und Forstwirtschaft einzugliedern. Es sei ein Gebot der Stunde, der Landwirtschaft für die Durchführung des Mehranbaues vermehrte Hilfskräfte zuzuführen.[2]

Lehrerseminar und Sekundarlehramtsschule. Trotz der temporären Verwendungsmöglichkeit der stellenlosen Lehrkräfte sah sich der Erziehungsrat genötigt, angesichts des großen Lehrerüberflusses einschränkende Maßnahmen für die Aufnahme von Schülern ins *Lehrerseminar* und für die Zulassung von auswärts gebildeten Kandidaten zur Patentprüfung zu beschließen. Die Klassen werden nur noch einfach geführt. Die Klassenstärke wurde auf zirka 12 festgesetzt. (Im Frühjahr 1941 wurden nur 11 Kandidaten in den ersten Kurs aufgenommen.) Die Seminarlehrer sollen zur Ergänzung ihres Pensums zum Teil an der Kantonsschule beschäftigt werden. Die Abiturientenklasse des Lehrerseminars absolvierte ihr Lehrvikariat während der auf fünf Wochen verlängerten Weihnachtsferien. An der Übungsschule wurde eine dritte Lehrstelle errichtet.

Der Andrang zu den Anmeldungen für den Kurs 1940/42 der *Sekundarlehramtsschule* war außerordentlich stark. Schließlich gelang es, die ursprüngliche Zahl von etwa 30 Anwärtern auf 19 zu reduzieren. In Vereinbarung mit der Kantonsschule wurde beschlossen, nur noch sehr geeigneten Abiturienten des Gymnasiums und der technischen Abteilung den Besuch der Lehramtsschule zu empfehlen. Für die Abiturienten des Maturitätstypus A, die in die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung eintreten wollen,

[1] L. Z. 1941, 44.
[2] Schw. Sch. 1941, 21 (1. März).

gilt zukünftig das Bestehen eines Kolloquiums in Mathematik oder Naturwissenschaften als Aufnahmebedingung. Für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung ist in Zukunft ein Aufenthalt von drei Monaten in französischem Sprachgebiet obligatorisch. (Für die Kandidaten der sprachlichen Richtung bleibt das entsprechende Obligatorium von sechs Monaten bestehen.)

Kantonsschule. Am 21. Februar 1941 wurde eine neue Kantonsschulordnung, nebst Reglement dazu, erlassen, in Revision der Kantonsschulordnung von 1912. Sie trat auf Beginn des Schuljahres 1941/42 in Kraft und gliedert sich in die eigentliche Kantonsschulordnung (Beschluß des Erziehungsrates) und in die Hausordnung, welche von der Rektoratskommission erlassen wurde. In diesen neuen Erlassen sind die in der Schweiz üblichen Bezeichnungen für die verschiedenen Abteilungen der Schule eingeführt worden. Die neue Ordnung trägt ferner der veränderten Organisation der Schule Rechnung (Reduktion der Gymnasialzeit von 7 Jahren auf 6½ Jahre, Ausbau der Merkantilabteilung zu einer Maturitätsabteilung mit 4½ Schuljahren und einer Diplomabteilung mit 4 Schuljahren). Im weitern sind in der neuen Kantonsschulordnung einige moderne bereits bewährte Erziehungsgrundsätze (insbesondere betreffend die Zielsetzung der einzelnen Abteilungen, die Kompetenzen des Rektors, die Klassenämter und die Disziplinarvorschriften) verankert worden.

Handelshochschule. Der durch die Einführung der Promotion notwendig gewordene Ausbau des Studienplanes auf 8 Semester wurde mit Beginn des Wintersemesters 1939/40 vollzogen durch die Errichtung von Doktoranden-Seminarien in den drei Hauptfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtslehre. – Die außerordentlichen Verhältnisse der Mobilisationszeit haben eine vorübergehende Änderung der Promotionsordnung und der Diplomprüfungsordnungen veranlaßt. Aktivdiensttuende Studierende können auf Grund dieser Abänderung vor Einreichung der Diplomarbeit zu den schriftlichen und mündlichen Diplomprüfungen und vor Einreichung der Dissertation zu den Doktorprüfungen zugelassen werden, sofern im übrigen die Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Die Diplomarbeit ist dann innert sechs Monaten, die Dissertation innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Prüfung einzureichen.

Berufliches Bildungswesen. Die Dornier-Werke A.G. Altenrhein haben die Initiative ergriffen, ihrem Werk eine Schule für Flugzeugtechniker anzugliedern. Der Staat übernimmt die Aufsicht über die genannte Werkschule und stellt den Absolventen des Kurses nach bestandener Prüfung ein staatliches Diplom als Flugzeugtechniker aus. Der erste Jahreskurs, der in eine theoretische und praktische Ausbildung zerfällt, begann im April 1941. Der Aufsichtskommission gehören neben je einem Vertreter des Erziehungsdepartementes und der Dornier-Werke Persönlichkeiten aus dem Eidgenös-

sischen Luftamt, dem Eidgenössischen Militärdepartement, der E.T.H. und ein Vertreter der schweizerischen Techniken an.

*

Gedenkstunde der Kantonsverfassung. Am 16. November 1940 waren 50 Jahre verflossen seit der Annahme der jetzigen Kantonsverfassung durch das St. Galler Volk. Das Erziehungsdepartement ersuchte die Lehrerschaft, an diesem kantonalen Gedenktag der Jugend der obern Klassen das Werden der Kantonsverfassung in einer vaterländischen Unterrichtsstunde in Erinnerung zu bringen. Dieser Gedenktag biete auch Gelegenheit, in der heranwachsenden Generation das Interesse an den staatlichen Institutionen und die Einsicht in die so notwendige bürgerliche Solidarität zu wecken und zu fördern und den patriotischen Sinn zu pflegen.[1]

Kanton Graubünden

Die Reform der Bündner *Sekundarschulen* ist nun durch die Verordnung des Großen Rates vom 30. November 1940 vollzogen. Unter Zugrundelegung der endgültigen Fassung heben wir die wichtigsten Bestimmungen über die Organisation heraus, indem wir zugleich unsern letztjährigen Bericht ergänzen. Die Sekundarschule ist fakultativ; die Primarklassen müssen weitergeführt werden. Obligatorische Sekundarschulen sind nicht subventionsberechtigt. Die Sekundarschule kann von einer oder mehreren Gemeinden, von Kreisen und Bezirken errichtet werden. Sie schließt an die sechste oder siebente Primarschulklasse an und umfaßt drei Kurse. (Gegenwärtig bestehen 32 Sekundarschulen mit drei und 27 mit zwei Kursen.) Der Eintritt erfolgt auf Grund einer bestandenen Prüfung. Dazu kann eine Probezeit von mindestens acht Tagen und höchstens drei Wochen kommen. Jeder Schüler wird durch die Aufnahme verpflichtet, sämtliche Kurse bis zur Erfüllung des neunten Schuljahres zu besuchen, es sei denn, er trete in eine andere Schule oder in eine Berufslehre über.

Die Sekundarschule ist Jahresschule und dauert mindestens 32 Wochen. Pflichtfächer sind: Religionsunterricht, Muttersprache (Deutsch, Romanisch, Italienisch), eine zweite Landessprache, Rechnen, Buchhaltung, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturkunde, Zeichnen, Schreiben, Gesang, Turnen. In den romanischen und italienischen Sekundarschulen ist Deutsch die erste obligatorische Fremdsprache. Im letzten Jahreskurs soll für Knaben und Mädchen der Geschichtsunterricht der staatsbürgerlichen Erziehung dienen. Für Mädchen wird während der Sekundarschulzeit ein Hauswirtschaftskurs von mindestens 120 Stunden durchgeführt. Im übrigen ist der Unterricht auf den spätern Beruf als Hausfrau, Bäuerin und Mutter einzustellen.

[1] L. Z. 1940, 44.

Der Lehrplan für das mit der Kantonsschule in Chur verbundene Bündnerische *Lehrerseminar* wurde für die Neuausgabe neu formuliert. Dabei wurde nicht nur die Aufgabe der Lehrerbildungsanstalt schärfer umrissen, sondern diese zugleich gegenüber den andern Mittelschultypen schärfer abgegrenzt. Ziel und Stoffgebiet der einzelnen Fächer sind einläßlich behandelt und die einzelnen Fächer zugleich zu zehn Fächergruppen zusammengefaßt, um so schon äußerlich die Dringlichkeit der Konzentration des Unterrichtes zu betonen.

Kanton Aargau

Gesetzgebung und Organisatorisches. Das große Ereignis des aargauischen Schullebens ist die ehrenvolle Annahme des neuen *Schulgesetzes* durch das Volk am 18. Mai 1941. Die Neuerungen des Gesetzes sind an anderer Stelle dieses Bandes durch den aargauischen Erziehungsdirektor erläutert. Inzwischen ist auch die kurzgehaltene Vollziehungsverordnung erschienen (vom 19. Juli 1941) und das Gesetz selbst unter Vorbehalt einiger Bestimmungen, die erst auf Beginn des Schuljahres 1942/43 in Kraft treten oder für deren Inkraftsetzung kein Termin angegeben ist, auf 1. Oktober 1941 in Kraft gesetzt worden. Bereits hat die Arbeit am Ausbau des Aargauischen Schulwesens eingesetzt.

Als erste Aufgabe ist die Ausgestaltung des *hauswirtschaftlichen Unterrichtes* an die Hand genommen worden. Der Erziehungsrat bestellte in seiner Sitzung vom 9. September 1941 eine Kommission, welche mit den Vorarbeiten für die Durchführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes in der Volksschule und für die Organisation der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule nach den Vorschriften des neuen Schulgesetzes beauftragt wurde. Ferner wurde beschlossen, eine Kommission für die *Knabenfortbildungsschule* zu bestellen und sie mit der Vorbereitung der Organisation und des Lehrplanes für die Knabenfortbildungsschule nach den Vorschriften des neuen Schulgesetzes zu betreuen. Auch mit der Frage des Ausbaus der Lehrerbildung werden sich die Behörden bald zu befassen haben.

Auf Grund von Verhandlungen der Erziehungsdirektion mit den Rektoren der Mittelschulen und dem Präsidenten des Vereins Aargauischer Bezirkslehrer wurden Weisungen über die Durchführung der *Aufnahmeprüfungen an den kantonalen Lehranstalten* erlassen.

Am 21. Februar 1941 genehmigte der Regierungsrat sämtliche *Vollziehungsverordnungen über die berufliche Ausbildung*. Es sind dies: 1. Verordnung über die kaufmännische Berufsbildung; 2. Verordnung über die gewerbliche Berufsbildung; 3. Verordnung über die Beiträge des Staates an die kaufmännische Berufsbildung; 4. Verordnung über die Beiträge des Staates an die gewerbliche Berufsbildung; 5. Verordnung über die gewerb-

lichen Lehrabschlußprüfungen; 6. Verordnung über die kantonale Lehrlingskommission. Sämtliche Verordnungen traten am 1. Mai 1941 in Kraft.

Für das Jahr 1940 hat der Große Rat dem Personal der Staatsverwaltung und der Lehrerschaft durch Beschluß vom 15. Januar 1941 einmalige *Teuerungszulagen* gewährt; für das Jahr 1941 wurde die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die vom Staate besoldeten Lehrer und Lehrerinnen, einschließlich der hauptamtlich angestellten Arbeitslehrerinnen, durch Großratsbeschluß vom 17. Juli 1941 geordnet.

*

Schweizerische Schwerhörigenschule. Die schweizerische Schwerhörigenschule auf Landenhof bei Aarau wurde 1940 unter dem Patronat des Bundes schweizerischer Schwerhörigenvereine gegründet und am 1. Dezember 1940 offiziell eröffnet. Mit dieser Gründung ist ein regelrechtes Bildungszentrum für normalbegabte, gehörgeschädigte Schulkinder geschaffen worden, das mit verhältnismäßig bescheidenen Aufwendungen viel leistungsfähiger eingerichtet werden kann als die frühern lokalen Sonderklassen. Bei frühzeitiger Sonderschulung und Erziehung dürfte manches schwerhörige Kind rascher wieder in die Normalschule zurückversetzt werden können.

Kanton Thurgau

Nach Aufhebung des Gehaltabbaues bei den kantonalen Beamten und Angestellten auf 1. Januar 1940 wurde auch der Abzug von 3 % der Dienstzulagen, der seinerzeit der Lehrerschaft der Primar-, Sekundar- und Arbeitsschulen auferlegt worden war, auf den nämlichen Zeitpunkt aufgehoben.

Da die Lehrerbesoldungen im Kanton Thurgau Sache der Gemeinden sind, sind diese auch für die Ausrichtung von Teuerungszulagen zuständig. Dennoch beschloß der Große Rat auf Antrag des Regierungsrates, auch an die Lehrerschaft – wie vorher an die Beamten – bescheidene Zulagen auszurichten.

Das thurgauische Erziehungsdepartement veranstaltete 1940 für die Lehrkräfte der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen und der allgemeinen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, soweit diese Lehrkräfte Unterricht in Staats- und Vaterlandskunde erteilen, einen Kurs für staatsbürgerliche Erziehung. Das Programm umfaßte sechs Vorträge und elf Lehrübungen, dazu Diskussionsgelegenheiten. Da der Andrang sehr groß war, wurde eine Teilung vorgenommen und ein zweiter Kurs mit gleichem Programm am 2.—4. Januar 1941 durchgeführt.[1]

[1] Schw. Sch. 1940, 13 (1. Nov.).

Auch an der Kantonsschule Frauenfeld machten sich bei der Durchführung der Fünftagewoche im Winter 1940/41 Übelstände bemerkbar. Es zeigten sich in mehreren Klassen Spuren von Überarbeitung, und der Lehrerkonvent war genötigt, sich eingehend mit einer Beschränkung der Hausaufgaben zu befassen.

Kanton Tessin

Der Große Rat genehmigte in seiner Oktobersitzung 1941 eine regierungsrätliche Vorlage über die *Durchführung des Bundesgesetzes über das berufliche Mindestalter*. In der Vorlage ist die Einführung von Berufsbildungsschulen vorgesehen. Wir werden in unserm nächsten Bericht von diesem Ausbau des tessinischen Schulwesens weiteres mitzuteilen haben.

In derselben Sitzung stimmte der Große Rat einem Bericht über *staatsbürgerliche Erziehung* der Jugend zu, über dessen Vorschläge die Berichterstattung ebenfalls im nächsten Jahre fällig ist. Inzwischen halten wir fest, daß 1941 am Seminar Locarno der zweite Lehrerkurs für staatsbürgerliche Erziehung durchgeführt worden ist. Er stand unter den Auspizien des Eidgenössischen Departements des Innern und des kantonalen Erziehungsdepartements und war vor allem für die Lehrkräfte an den Elementarschulen und der Scuole Maggiori bestimmt. Das reiche Kursprogramm umfaßte Tessinergeschichte, Schweizergeschichte, Staatskunde, schweizerische Kunst, Arbeitsgesetzgebung, Statistik und Tessiner Wirtschaftskunde, deutschschweizerische und welschschweizerische Literatur, Turnen und Gesang. Die erste Vorlesung hielt Erziehungsdirektor Lepori; er sprach über die schweizerische Bundesverfassung.

In einem weitern Sinne allerdings können wir den 9. Ferienkurs für italienische Sprache an der Scuola cantonale di commercio in Bellinzona in die staatsbürgerlichen Bestrebungen des Kantons Tessin einstellen, galt er doch nicht der kantonalen, sondern der gesamtschweizerischen Lehrerschaft. Der Kurs, eine gemeinsame Veranstaltung des eidgenössischen Departements des Innern und des Erziehungsdepartements des Kantons Tessin, vereinigte vom 14. Juli bis 2. August 1941 etwa 50 Teilnehmer aus allen Kantonen, meist Lehrer und Lehrerinnen an Mittel- und Sekundarschulen, zu Studien, die weit über das formale Ziel der Auffrischung der Kenntnisse in der italienischen Sprache hinausgingen. Die Leitung besorgte in vortrefflicher Weise der Direktor der höhern Handelsschule Mario Jäggli.

Zur Einführung in die *obligatorische Arbeitspflicht der Schülerschaft der Mittelschulen*, die im Ausführungsdekret und Reglement vom 14. Juni 1940 festgelegt ist, wurden an der staatlichen Lehrerbildungsanstalt in Locarno und an der kantonalen landwirtschaftlichen Schule in Mezzana Kurse eingerichtet. An beiden Orten wurden vier Kurse von wöchentlicher Dauer abgehalten, die von je 50 Schülern besucht wurden. So wurden ungefähr 400 Schüler für verschiedene landwirtschaftliche Arbeiten in Mezzana, in

der Magadinoebene und in der Ebene von Losone eingesetzt, mit einem Resultat, das alle Erwartungen übertraf. Der Plan wird auf erweiterter Basis wieder aufgenommen werden.

Im zweiten Semester 1941 ist das Dekret über die *Teuerungszulagen* an das Staatspersonal und an die Lehrer zustandegekommen. Es bringt durchschnittlich eine Aufbesserung von 5 %.

Seit längerer Zeit wird eine *Reform des Mittelschulunterrichtes,* sowohl im Hinblick auf das Gymnasium und Lizeum als auch die Lehrerbildungsanstalt lebhaft diskutiert. Die Ansichten über das Wie dieser Reform scheinen aber noch stark auseinanderzugehen.

Kanton Waadt

Der Große Rat hatte sich mit einer Petition zu befassen (Petition Sillig), in der eine Reform des gesamten Schulwesens des Kantons verlangt wird. Sie forderte:

1. Die Schuleinrichtungen des Kantons Waadt sollen in der Weise erneuert werden, daß sie den Anforderungen der Gegenwart entsprechen. Die Reformen sollen nach folgenden Grundsätzen durchgeführt werden:

   Die Schule soll die moralischen Tugenden, Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit in der Arbeit entwickeln. Alles ist diesem Ziel unterzuordnen.

   Die Schule soll sich bemühen, die Intelligenz des Kindes zu entwickeln und das Gedächtnis nicht über Gebühr zu belasten. (Lehrplanbeschränkung.)

   Die Schule hat die körperliche Erziehung täglich und während der ganzen Schulzeit durchzuführen.

2. Die zuständigen Behörden sollen die nötigen Vorbereitungen zur Aufstellung und sofortigen Verwirklichung des Reformprogramms treffen.

Die Delegierten der Société Pédagogique de la Suisse Romande nahmen an ihrer Versammlung vom 13. Oktober 1940 zu dieser Petition Stellung durch eine Resolution, in der sie die Anstrengungen der Schule betonen, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, die Pflichtbewußtheit des Lehrkörpers unterstreichen und eine Lehrplanbeschränkung verlangen, um die nötige Zeit für die körperliche Erziehung zu gewinnen. Auch der Departementsbericht von 1940 stellt fest, daß die geforderte Generalerneuerung des waadtländischen Schulwesens keine Notwendigkeit sei, da die meisten geäußerten Wünsche bereits verwirklicht seien oder doch deren Verwirklichung bevorstehe.

In der Tat wurde die Frage der Ausgestaltung der *körperlichen Erziehung* bereits im Herbst 1940 diskutiert, und die zuständigen Instanzen faßten Beschlüsse, die eine erhebliche Vermehrung der dem Turnunterricht zur Verfügung gestellten Zeit vorsehen und diesen sportlicher gestalten möchten. Gemäß Beschluß des Staatsrates sind seit dem Februar 1941 an allen Primarschulen des Kantons eine halbe Stunde tägliches Turnen und ein Freiluftnachmittag in der Woche obligatorisch. Diese Freiluftnachmittage haben

nach einer Mitteilung in der NZZ. Marschübungen zu dienen, die gleichzeitig mit Übungen im Beobachten und mit Heimatkunde verbunden werden können.

Die *Cours d'éducation civique,* die 1939 durch Staatsratsbeschluß eingestellt waren, wurden im Winter 1940/41 wieder durchgeführt. Die Lehrer dieser Kurse wurden im Oktober 1940 zur Entgegennahme orientierender Vorträge, die von den Inspektoren gehalten wurden, zusammenberufen. Das Erziehungsdepartement hält diese Kurse, die meist im besten Geiste durchgeführt und von den Schülern begriffen werden, für notwendiger als je und betont ihre Nützlichkeit für die Schüler, die zum Besuch verpflichtet sind.

In bezug auf das *Enseignement secondaire* entnehmen wir dem Departementsbericht von 1940, daß das Erziehungsdepartement die Hausaufgaben für den Montag an den staatlichen Schulanstalten verboten hat und den Gemeindemittelschulen die gleiche Maßnahme anrät. Im Unterricht der Collèges fallen besonders die Anstrengungen zur Pflege der Muttersprache und zur Abkehr vom Intellektualismus auf. Die Ecole supérieure et Gymnase de jeunes filles in Lausanne gibt dem Deutschunterricht eine immer steigende Bedeutung, und zwar mit betont schweizerischem Charakter.

*

Der Große Rat nahm eine Vorlage in erster Lesung an, wodurch die am 8. Dezember 1940 für das Jahr 1941 erlassenen Bestimmungen über den *Lohnabbau für die kantonalen Angestellten und Beamten* mit Wirkung ab 1. Juni 1941 aufgehoben werden. Ferner wurden die Bestimmungen über den Abbau der *Pensionen der Lehrer und Pfarrer* aufgehoben und für gewisse Gehaltsklassen außerordentliche *Zulagen* bewilligt.

Kanton Wallis

Im Jahr 1940 sind keine schulgesetzlichen Erlasse herausgekommen. Das Schuljahr wickelte sich, wie anderswo, mit vielen Störungen ab. Die Sprachenkurse, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung des Lehrerüberflusses geschaffen worden waren, mußten aufgehoben werden, und die an der Ecole normale valaisanne neu ausgebildeten Haushaltungslehrerinnen konnten nicht in die erwartete Schultätigkeit eintreten, da der erhoffte Aufschwung des Haushaltungsunterrichtes bis jetzt noch nicht eintrat.

Kanton Neuenburg

Das Gesetz über die nationale Erziehung vom 21. November 1939 sieht in Art. 1, lit. a, vor: Der Staatsrat erhält die Vollmacht, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen zur Errichtung und Organisation einer *obligatorischen Probezeit* (stage obligatoire) im Hinblick auf die berufliche Bildung *der Kandidaten für das Lehramt,* die Träger von Ausweisen oder Diplomen sind, die das Gesetz vorschreibt. Durch Staatsratsbeschluß vom 16. Juli 1940 ist nun die Errichtung solcher «stages obligatoires» geschehen. Jeder Träger eines Ausweises, der ihm die gesetzliche Berechtigung zur Unterrichtserteilung an einer öffentlichen Schulanstalt, handle es sich um die Primar-, Mittel- oder Berufsbildungsschule, verleiht, muß, bevor ihm die endgültige Lehrberechtigung erteilt wird, seine Eignung durch eine Probezeit von mindestens vier Monaten erweisen. Die Probezeit wird organisiert durch das Unterrichtsdepartement, in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden und den Schuldirektoren. Sie wird durchgeführt unter der Anleitung der Klassenlehrer und unter der Kontrolle der Schulinspektoren und Schuldirektoren.

Das Gesetz über die *Verlängerung der Schulpflicht* ist im Frühjahr 1940 in Kraft getreten. Zu diesem Zweck ist ein Unterrichtsprogramm ausgearbeitet worden, dessen Dauer vorläufig auf drei Jahre beschränkt ist. Dieses Programm schließt sich dem allgemeinen Unterrichtsprogramm für die Kleinkinder- und Primarschule an, umfaßt jedoch eine größere Zahl von Handarbeitsstunden sowohl für die Knaben als auch für die Mädchen.

In Ausführung der gesetzlichen und reglementarischen Verfügungen sind ein neues Reglement und neue Programme zur *Erwerbung des Haushaltungslehrerinnen- und Arbeitslehrerinnen-Patentes* ausgearbeitet worden. Es handelt sich hauptsächlich um die Zulassungsbedingungen zu den betreffenden Prüfungen und um eine Revision des Examenstoffes im Sinne der Verstärkung der Anforderungen an die allgemeine Kultur und an die technische und berufliche Vorbereitung der Kandidatinnen.

Am Règlement spécial des examens de la faculté des sciences an der Universität vom 15. Juni 1935 wurden einige Abänderungen vorgenommen, um die Einfügung höherer Studien für Uhrentechniker in ihr Programm zu ermöglichen. Das abgeänderte Reglement, das der Staatsrat am 16. Juli 1940 genehmigte, trat mit dem Wintersemester 1940/41 in Kraft. Von jetzt an können die Techniker, die eine schweizerische Uhrenmacherschule absolviert haben, ihre Studien durch einen zweijährigen Kurs an der Universität vervollständigen. Nach erfolgreichem Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen erhalten sie das *Diplom eines technicien-horloger* (degré supérieur). Die Mehrkosten für verschiedene neu eingerichtete Kurse werden von den Uhrmacherverbänden getragen.

Kanton Genf

Wie wir schon das letzte Jahr kurz erwähnten, hat das Genfer *Unterrichtsgesetz* eine vollständige Neufassung erhalten. Das 1886 entstandene, 1911, 1914, 1919 und 1924 revidierte und umfangreich gewordene Gesetz war nur noch schwer zu handhaben infolge seiner Ergänzungen und Aufhebungen. Das vom genferischen Erziehungsdirektor neu redigierte Gesetz zerfällt in fünf Abteilungen: 1. Allgemeine Verfügungen; 2. Primarunterricht; 3. Mittelschulunterricht; 4. Universität; 5. Lehrerschaft aller Stufen. Viele Einzelheiten, die das alte Gesetz belasteten, sind jetzt in die Reglemente verwiesen, so daß das neue Gesetz trotz den Neuerungen und Zusätzen weniger umfangreich ist als das frühere. Es enthält keine fundamentalen Reformen und beschränkt sich im wesentlichen auf eine Bereinigung der bestehenden Bestimmungen. Immerhin gaben einige Artikel Gelegenheit zur Diskussion, teils im Großen Rat, teils in der Presse. Wichtig ist die Aufhebung der Commission scolaire, die ein beratendes Organ von 44 Mitgliedern war und zumeist aus höheren Beamten des Erziehungsdepartementes bestand. Beim Fallenlassen dieser Instanz war das Erziehungsdepartement der Auffassung, daß es auch ohne Kommission Gelegenheit habe, seine Mitarbeiter zu konsultieren. Ein kleiner Kulturkampf – ähnlich wie im Aargau – entspann sich bei den Zweckartikeln. Der angenommene Text des Artikels 6 begnügt sich mit der Feststellung, daß der öffentliche Schulunterricht konfessionell neutral sein müsse und die religiösen Überzeugungen der Schüler zu achten habe.

In bezug auf die übrigen gesetzlichen Erlasse verweisen wir auf die kurzen Erläuterungen bei Anlaß der Registrierung (S. 69).

An der *Ecole secondaire et supérieure* des jeunes filles wurde 1940 der Posten einer Unterdirektorin geschaffen, die den Direktor in seiner Arbeit zu unterstützen hat. Der Posten wurde einer erfahrenen Pädagogin, Fräulein Alice Yung, anvertraut.

Berichterstattung abgeschlossen auf 1. Oktober 1941.

Dr. E. L. Bähler.